

GIGABIT-INFRASTRUKTURGESETZ

KOMPROMISSÄNDERUNG 1

den gesamten Text des Kommissionsvorschlags abdeckt. Bei Annahme fallen alle AMs (1-459) weg.

Neuer oder geänderter Text wird durch **Fett- und Kursivschrift** hervorgehoben. Löschungen werden durch xyz gekennzeichnet.

Unterstützt durch:

Vorschlag für a

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Maßnahmen zur Senkung der Kosten für den Ausbau elektronischer Gigabit-Kommunikationsnetze, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturgesetz)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

Unter Berücksichtigung des Vorschlags der Europäischen Kommission,

Nach Übermittlung des Gesetzesentwurfs an die nationalen Parlamente,

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁹,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³⁰,

Gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren handelnd,

Wohingegen:

(1) Die digitale Wirtschaft hat den Binnenmarkt im letzten Jahrzehnt tiefgreifend verändert. Die Vision der Union ist eine digitale Wirtschaft, die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Vorteile auf der Grundlage einer hervorragenden, **zuverlässigen** und sicheren Konnektivität für alle und überall in Europa bietet, **auch in ländlichen, abgelegenen und dünn besiedelten Regionen sowie in Verkehrskorridoren**. Eine hochwertige digitale Infrastruktur, die auf Netzwerken mit sehr hoher Kapazität basiert, ist die Grundlage fast aller Sektoren einer modernen und innovativen Wirtschaft.

Es kann für innovative Dienstleistungen, effizientere Geschäftsabläufe und intelligente, nachhaltige, digitale Gesellschaften sorgen und gleichzeitig zur Verwirklichung des Unionsklimas beitragen. Die in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Europäischer Grüner Deal“ festgelegten Ziele und der digitale und grüne Wandel werden als Hauptprioritäten der Union angesehen.

Es ist von strategischer Bedeutung für den sozialen und territorialen Zusammenhalt und insgesamt für die Wettbewerbsfähigkeit, **Widerstandsfähigkeit, strategische Autonomie** und Digitalisierung der Union

²⁹ ABI. C, S.

³⁰ ABI. C, S.

Führung. Die Digitalisierung hat tiefgreifende Auswirkungen auf das alltägliche soziale, wirtschaftliche, politische und kulturelle Leben aller Menschen in der Union. In dieser Hinsicht können eingeschränkter Zugang und unzureichender Netzausbau soziale Ungleichheiten vertiefen und so eine neue digitale Kluft zwischen Menschen schaffen, die in vollem Umfang von einer effizienten und sicheren digitalen Konnektivität profitieren können, die ihnen den Zugang zu einer breiten Palette von Diensten ermöglicht, und Menschen, die dies tun dazu nicht in der Lage sind. In dieser Hinsicht sollte der Ausbau von Netzwerken mit sehr hoher Kapazität in ländlichen, abgelegenen und dünn besiedelten Regionen sowie im sozialen Wohnungsbau als Schlüsselaspekt der sozialen Eingliederung eine Priorität für öffentliche und private Investitionen sein. Daher sollten sowohl die Menschen als auch der private und öffentliche Sektor die Möglichkeit haben Teil der digitalen Wirtschaft zu sein.

- (2) Die rasante Entwicklung der Technologien, das exponentielle Wachstum des Breitbandverkehrs und die steigende Nachfrage nach fortschrittlicher Konnektivität mit sehr hoher Kapazität haben sich während der COVID-19-Pandemie weiter beschleunigt. Damit wurden die in der Digitalen Agenda von 2010³¹ festgelegten Ziele weitgehend erreicht, sind aber auch obsolet geworden.

Der Anteil der Haushalte, die Zugang zu einer Internetgeschwindigkeit von 30 Mbit/s haben, ist von 58,1 % im Jahr 2013 auf 90 % im Jahr 2022 gestiegen. Die Verfügbarkeit von nur 30 Mbit/s ist nicht mehr zukunftssicher und steht nicht im Einklang mit den neuen Zielen der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates³² zur Gewährleistung der Konnektivität und flächendeckenden Verfügbarkeit von Netzen mit sehr hoher Kapazität. Daher im Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ die für 2030 festgelegten Ziele, die besser dem erwarteten Konnektivitätsbedarf der Zukunft entsprechen, in dem alle europäischen Haushalte durch ein Gigabit-Netzwerk abgedeckt sein sollten und alle besiedelten Gebiete davon abgedeckt sein sollten drahtlose Hochgeschwindigkeitsnetze der nächsten Generation mit einer Leistung, die mindestens der von 5G entspricht.

- (3) Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es politischer Maßnahmen zur Beschleunigung, Vereinfachung und Senkung der Kosten für den Aufbau und die Nutzung von Festnetzen und drahtlosen Netzen mit sehr hoher Kapazität in der gesamten Union, einschließlich ordnungsgemäßer Planung, verbesserter Koordinierung und Festlegung. Als Mittel zur Reduzierung sollen bundesweit vereinfachte und vereinfachte Genehmigungsverfahren eingeführt werden. Reduzierung des Verwaltungsaufwands sowohl für Betreiber als auch für nationale Verwaltungen.

- (3a) Die Kombination von Weltraum- und terrestrischer Infrastruktur ist wichtig für den Ausbau der Konnektivität, um sich besser auf die nächste Welle der digitalen Infrastruktur vorzubereiten und es der Union zu ermöglichen, eine Führungsrolle zu übernehmen. Der jüngste technische Fortschritt hat die Entstehung satellitengestützter Kommunikationskonstellationen ermöglicht, die nach und nach Hochgeschwindigkeits-Konnektivitätsdienste mit geringer Latenz anbieten und Konnektivität in der gesamten Union und auf der ganzen Welt für Bürger und Unternehmen ermöglichen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Bereitstellung des Zugangs zu erschwinglichen Hochgeschwindigkeitsanschlüssen -Hochgeschwindigkeitsbreitband, das dazu beitragen kann, tote Kommunikationszonen zu beseitigen und den Zusammenhalt in der gesamten Union, einschließlich ihrer Regionen in äußerster Randlage sowie ländlicher, abgelegener und dünn besiedelter Gebiete, zu stärken. Diesbezüglich werden die durch die Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023³⁴ und insbesondere sollten die potenziellen kommerziellen Internetzugangsfähigkeiten der künftigen Satellitenkonstellation in die Planung und den Einsatz sehr hochentwickelter Satelliten einbezogen werden.

³¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, 19.05.2010, KOM(2010)245.

³² Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Festlegung des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

³³ Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Festlegung des Politikprogramms für die digitale Dekade 2030 (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4).

³⁴ Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Festlegung des Unionsprogramms für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023–2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1).

Festnetz- und Mobilfunknetze mit hoher Kapazität in der gesamten Union zu schaffen und nach Möglichkeit zum Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität beizutragen.

- (4) Die Richtlinie 2014/61/EU, die als Reaktion auf die Notwendigkeit politischer Maßnahmen zur Senkung der Kosten des Breitbandausbaus verabschiedet wurde, umfasste Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung der Infrastruktur, zur Koordinierung von Bauarbeiten und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands. Um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich Glasfaser und 5G, weiter zu erleichtern, hat der Europäische Rat forderte in seinen Schlussfolgerungen zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas vom 9. Juni 2020 ein Paket zusätzlicher Maßnahmen zur Unterstützung aktueller und künftiger Netzausbauanforderungen, unter anderem durch eine Überarbeitung der Richtlinie 2014/61/EU.
- (5) Der Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität (wie in der Richtlinie (EU) 2018/1972 definiert) in der gesamten Union erfordert erhebliche Investitionen, von denen ein erheblicher Teil auf die Kosten für Tiefbauarbeiten entfällt. Die gemeinsame Nutzung der physischen Infrastruktur würde den Bedarf an kostspieligen Tiefbauarbeiten verringern und den fortgeschrittenen Breitbandausbau effektiver machen.
- (6) Ein Großteil der Kosten für den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität lässt sich auf Ineffizienzen im Roll-out-Prozess zurückführen, die Folgendes betreffen: (i) die Nutzung vorhandener passiver Infrastruktur (z. B. Kanäle, Leitungen, Einstiegsschächte, Schränke, Masten), Masten, Antennenanlagen, Türme und andere tragende Konstruktionen); (ii) Engpässe im Zusammenhang mit der Koordinierung der **von Netzbetreibern oder Behörden durchgeführten** Bauarbeiten; (iii) aufwändige **und langwierige** Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Genehmigungen; und (iv) Engpässe beim gebäudeinternen Netzausbau, die insbesondere in ländlichen Gebieten zu hohen finanziellen Hürden führen.
- (7) Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵, das Gesetz, das als Reaktion auf die Notwendigkeit verabschiedet wurde, die Kosten für den Breitbandausbau zu senken, umfasste Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung der Infrastruktur, zur Koordinierung von Bauarbeiten und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands. Um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich Glasfaser und 5G, weiter zu erleichtern, forderte der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas vom 9. Juni 2020 ein Paket zusätzlicher Maßnahmen zur Unterstützung aktueller und künftiger Netzausbauanforderungen, unter anderem durch die Überarbeitung der Richtlinie 2014/61/EU.
- (8) Die in der Richtlinie 2014/61/EU festgelegten Maßnahmen trugen zu einem kostengünstigeren Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation bei. Diese Maßnahmen sollten jedoch verstärkt **und gestrafft** werden, um die Kosten weiter zu senken und den Netzausbau zu beschleunigen.
- (9) Maßnahmen, die darauf abzielen, die Nutzung bestehender öffentlicher und privater Infrastrukturen effizienter zu gestalten und Kosten und Hindernisse bei der Durchführung neuer Tiefbauarbeiten zu verringern, sollten wesentlich dazu beitragen, einen schnellen und umfassenden Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu gewährleisten, insbesondere in ländlichen, abgelegenen oder abgelegenen **Gebieten in dünn besiedelten Gebieten oder in Verkehrskorridoren**. Diese Maßnahmen sollten einen wirksamen Wettbewerb aufrechterhalten, ohne die Sicherheit und den reibungslosen Betrieb der bestehenden Infrastruktur **sowie der öffentlichen Gesundheit und Umwelt zu beeinträchtigen, und auf angemessenen Methoden und Methoden basieren wissenschaftliche Daten**.
- (10) Einige Mitgliedstaaten haben Maßnahmen ergriffen, um die Kosten des Breitbandausbaus zu senken, auch indem sie über die Bestimmungen der Richtlinie 2014/61/EU hinausgehen. Allerdings sind diese Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten immer noch sehr unterschiedlich und haben zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt

³⁵ Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Senkung der Kosten für den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (ABl. L 155 vom 23.5.2014, S. 1).

in der gesamten Union. Die Ausweitung einiger dieser Maßnahmen in der gesamten Union und die Einführung neuer verstärkter Maßnahmen könnten erheblich zum besseren Funktionieren des digitalen Binnenmarkts beitragen. Darüber hinaus verhindern unterschiedliche regulatorische Anforderungen und eine inkonsistente Umsetzung der Unionsvorschriften manchmal die Zusammenarbeit zwischen Versorgungsunternehmen. Die Unterschiede können auch zu Markteintrittsbarrieren für neue Unternehmen führen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze oder zugehörige Einrichtungen gemäß der Definition in der Richtlinie (EU) 2018/1972 („Betreiber“) bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind. Diese Unterschiede können auch neue Geschäftsmöglichkeiten blockieren und die Entwicklung eines Binnenmarktes für die Nutzung und den Einsatz physischer Infrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität behindern. Darüber hinaus decken die in den von den Mitgliedstaaten gemäß der Empfehlung (EU) 2020/130736 der Kommission angenommenen nationalen Fahrplänen und Umsetzungsberichten notifizierten Maßnahmen nicht alle Bereiche der Richtlinie 2014/61/EU ab noch alle Probleme konsequent und vollständig angehen. Und das, obwohl es wichtig ist, im gesamten Einführungsprozess und sektorübergreifend Maßnahmen zu ergreifen, um eine kohärente und signifikante Wirkung zu erzielen. **Die Mitgliedstaaten sollten ermutigt werden, weiterhin die bewährten Verfahren der Konnektivitäts-Toolbox umzusetzen, die die Umsetzung dieser Verordnung im Einklang mit dem Grundsatz der Mindestharmonisierung erleichtern.**

- (11) Mit dieser Verordnung sollen die in der gesamten Union geltenden Rechte und Pflichten gestärkt und harmonisiert werden, um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und die sektorübergreifende Koordinierung zu beschleunigen. Aufgrund der anhaltenden Fragmentierung der Märkte für elektronische Kommunikation in einzelne nationale Märkte sind Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder zur Bereitstellung berechtigt sind, nicht in der Lage, Größenvorteile zu erzielen. Dies kann starke nachgelagerte Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel und die Bereitstellung von Dienstleistungen haben, da viele Dienstleistungen nur dann erbracht werden können, wenn in der gesamten Union ein ausreichend leistungsfähiges Netzwerk vorhanden ist. Diese Verordnung sorgt zwar für bessere gleiche Wettbewerbsbedingungen, steht jedoch nicht nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht entgegen, die dazu dienen, die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastruktur zu fördern oder eine effizientere **und so** Errichtung neuer physischer Infrastruktur durch Ergänzung **oder Überschreitung** der in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten. Beispielsweise könnten die Mitgliedstaaten **die Fristen für die Erteilung oder Verweigerung der für den Einsatz erforderlichen Genehmigungen zu verkürzen, zusätzliche Genehmigungsausnahmen einzuführen, die** Bestimmungen zur Koordinierung von Bauarbeiten auch auf privat finanzierte Projekte auszudehnen oder zu fordern, dass mehr Informationen über physische Infrastruktur oder geplante Bauarbeiten an einer einzigen Informationsstelle in elektronischer Form bereitgestellt werden, **oder die Bestimmungen über den Zugang zu bestehender physischer Infrastruktur auf private Gebäude auszuweiten sowie weitere Anreize für Verwaltungsbehörden einzuführen, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, Leitlinien zu Methoden für die Festsetzung von Zugangspreisen bereitzustellen, gegebenenfalls auch durch die Anwendung des kostenorientierten Prinzips sofern** sie nicht gegen Unionsrecht einschließlich der Best
- (12) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit, auch in Bezug auf spezifische Regulierungsmaßnahmen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 gemäß Titel II, Kapitel II bis IV und der **Kommission** verhängt werden **Richtlinie 2002/77/EG³⁶** , **und Richtlinie (EU) 2022/25538 des Europäischen Parlaments**

³⁶ Empfehlung (EU) 2020/1307 der Kommission vom 18. September 2020 zu einem gemeinsamen Instrumentarium der Union zur Senkung der Kosten für den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und zur Gewährleistung eines zeitnahen und investitionsfreundlichen Zugangs zum 5G-Funkspektrum, um die Konnektivität zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung zu fördern COVID-19-Krise in der Union (ABl. L 305 vom 21.9.2020, S. 33).

³⁷ Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21).

³⁸ **Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung**

und des Rates sollten die Bestimmungen dieser Richtlinien **und die nationalen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung** Vorrang vor dieser Verordnung haben.

(13) Für Betreiber, insbesondere für Neueinsteiger, kann es erheblich effizienter sein, die vorhandene physische Infrastruktur, einschließlich der Infrastruktur anderer Versorgungsunternehmen, für den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehöriger Einrichtungen wiederzuverwenden. Dies ist insbesondere in Gebieten der Fall, in denen kein geeignetes elektronisches Kommunikationsnetz verfügbar ist oder in denen der Aufbau neuer physischer Infrastruktur möglicherweise nicht wirtschaftlich ist. Darüber hinaus können sektorübergreifende Synergien den Bedarf an Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Einsatz von erheblich verringern Netzwerke mit sehr hoher Kapazität. Durch diese Wiederverwendung können auch die mit diesen Arbeiten verbundenen sozialen und ökologischen Kosten wie Umweltverschmutzung, Lärm und Verkehrsstaus gesenkt werden. Daher sollte diese Verordnung nicht nur für Betreiber gelten, sondern auch für Eigentümer oder Inhaber von Rechten zur Nutzung umfangreicher und allgegenwärtiger physischer Infrastrukturen, die für die Aufnahme elektronischer Kommunikationsnetzelemente geeignet sind, wie etwa physische Netze für die Bereitstellung von Strom, Gas, Wasser sowie Abwasser und Entwässerung sowie Heizungs- und Transportdienstleistungen. Im Falle von Rechteinhabern werden hierdurch keine Eigentumsrechte geändert
Dritte verletzen **oder die Ausübung dieser Rechte einschränken.**

(14) Um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität im Binnenmarkt zu verbessern, sollte diese Verordnung Rechte für Unternehmen festlegen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze oder zugehörige Einrichtungen bereitstellen (einschließlich Unternehmen öffentlicher Natur), unabhängig von ihrem Standort Zugang zu physischer Infrastruktur zu erhalten faire und angemessene Bedingungen im Einklang mit der normalen Ausübung von Eigentumsrechten. **Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die Zugangsanbieter eine angemessene Kapitalrendite erzielen, die die jeweiligen Marktbedingungen und insbesondere bei Anbietern verbundener Einrichtungen deren unterschiedliche Geschäftsmodelle widerspiegelt. In Fällen, in denen der Zugang durch einen Vertrag bereitgestellt wird, der vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung vereinbart wurde, und der Preis bereits ausgehandelt und vereinbart wurde oder im Vertrag enthalten ist, sollte nicht verlangt werden, dass der Preis fairen und angemessenen Bedingungen entspricht.** Die Verpflichtung, Zugang zur physischen Infrastruktur zu gewähren, sollte die Rechte des Eigentümers des Grundstücks oder des Gebäudes, in dem sich die Infrastruktur befindet, unberührt lassen.

(15) Insbesondere unter Berücksichtigung der raschen Entwicklung von Anbietern drahtloser physischer Infrastruktur wie „Tower Companies“ und ihrer immer wichtigeren Rolle als Anbieter von Zugang zu physischer Infrastruktur, die für die Installation von Elementen drahtloser elektronischer Kommunikationsnetze wie 5G geeignet ist, sollte die Definition des „Netzbetreibers“ über Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder zur Bereitstellung berechtigt sind, und Betreiber anderer Arten von Netzen wie Transport, Gas oder Elektrizität hinaus auf Unternehmen ausgeweitet werden, die zugehörige Einrichtungen bereitstellen, die somit

sollten ebenfalls in den Anwendungsbereich fallen und allen in der Verordnung festgelegten Verpflichtungen und Vorteilen unterliegen, mit Ausnahme der Bestimmungen über die physische Infrastruktur und den Zugang in Gebäuden. Die Bestimmungen über die fairen und angemessenen Bedingungen und Konditionen für die Gewährung des Zugangs sollten nicht für verbundene Anbieter gelten, wenn sie als reines Vorleistungsmodell betrieben werden, das physischen Zugang für mehr als ein Hostunternehmen bietet, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder zu deren Bereitstellung berechtigt ist, es sei denn, es handelt sich um nationale Netzwerke. Die Regulierungsbehörden begründen die Notwendigkeit, Marktbehilfemaßnahmen durchzusetzen, auf der Grundlage einer Marktanalyse. Um die Kontinuität des Dienstes und die Vorhersehbarkeit des geplanten Einsatzes zugehöriger Einrichtungen zu gewährleisten, sollten Eigentümer von Grundstücken, auf denen zugehörige Einrichtungen installiert wurden, verpflichtet werden, über den

(EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80).

bei Unternehmen zu landen, die diese zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Geschäftsbedingungen, einschließlich Preisen, im Einklang mit dem nationalen Vertragsrecht bereitstellen oder zu deren Bereitstellung berechtigt sind.

- (16) Aufgrund ihres geringen Differenzierungsgrads können die physischen Einrichtungen eines Netzwerks oft gleichzeitig eine Vielzahl elektronischer Kommunikationsnetzelemente beherbergen, ohne dass die Hauptdienstleistung beeinträchtigt wird und die Anpassungskosten minimal sind. Zu diesen Elementen gehören solche, die im Einklang mit dem Grundsatz der Technologieneutralität Breitbandzugangsdienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 100 Mbit/s bereitstellen können. Daher kann eine physische Infrastruktur, die nur dazu bestimmt ist, andere Elemente eines Netzwerks zu beherbergen, ohne selbst ein aktives Netzwerkelement zu werden, wie z. B. Dark Fiber, grundsätzlich für die Unterbringung elektronischer Kommunikationskabel, Geräte oder anderer Elemente elektronischer Kommunikationsnetze verwendet werden. unabhängig von ihrer aktuellen Nutzung oder ihrem Eigentum, Sicherheitsbedenken oder zukünftigen Geschäftsinteressen des Eigentümers der Infrastruktur. Die physische Infrastruktur öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze kann grundsätzlich auch zur Aufnahme von Elementen anderer Netze genutzt werden. Daher ist es den Betreibern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze möglich, Zugang zu ihren Netzen zu gewähren, damit andere Netze eingerichtet werden können. Unbeschadet der Verfolgung des spezifischen Allgemeininteresses, das mit der Bereitstellung des Hauptdienstes verbunden ist, sollten gleichzeitig Synergien zwischen Netzbetreibern gefördert werden, um zur Verwirklichung der Digitalisierung beizutragen den im Beschluss (EU) 2022/2481 festgelegten Zielen.
- (17) Sofern keine begründete Ausnahme vorliegt, sind physische Infrastrukturelemente Eigentum oder Einrichtungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Sektors oder einer Einrichtung, die ausschließlich mit der Ausführung von Aufgaben in ihrem Namen betraut ist, kontrolliert werden, können auch Elemente elektronischer Kommunikationsnetze beherbergen, auch wenn sie nicht Teil eines Netzwerks sind, und sollten zugänglich gemacht werden, um die Installation zu erleichtern Netzwerkelemente von Netzwerken mit sehr hoher Kapazität, insbesondere drahtlose Netzwerke. Beispiele für physische Infrastrukturelemente sind Gebäude, Gebäudeeingänge, Dächer und Fassaden von Gebäuden sowie alle anderen Vermögenswerte, einschließlich Stadtmobiliar wie Lichtmasten, Straßenschilder, Ampeln, Werbetafeln, Bus- und Straßenbahnhaltestellen sowie U-Bahn-Stationen. Es obliegt den Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit regionalen und lokalen Behörden bestimmte Gebäude zu ermitteln, die öffentlichen Stellen in ihrem Hoheitsgebiet gehören oder von diesen kontrolliert werden und für die beispielsweise aus Gründen des architektonischen, historischen, religiösen oder natürlichen Wertes oder der nationalen Sicherheit keine Zugangsverpflichtungen gelten können oder Verkehrssicherheit. Um öffentliche Akzeptanz und einen nachhaltigen Einsatz zu gewährleisten, sollten Netzwerkelemente von Netzwerken mit sehr hoher Kapazität nur minimale visuelle Auswirkungen haben.
- (17a) Einerseits könnten ganze Gebiete, insbesondere in ländlichen Regionen, ohne Anbindung bleiben, weil die Infrastruktur des öffentlichen Sektors die Installation von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität nicht zulässt oder nicht dafür geeignet ist. Andererseits gibt es Gewerbebauten, die die einzige Alternative zur Unterbringung solcher Elemente darstellen. Mit dem Ziel, die Konnektivität in abgelegenen und dünn besiedelten Gebieten zu gewährleisten und die digitale Versorgungslücke zwischen ländlichen und städtischen Gebieten zu schließen und gleichzeitig die Beeinträchtigung von Privateigentum auf ein Minimum zu beschränken, sollten die Anforderungen an die Bereitstellung des Zugangs zu vorhandener physischer Infrastruktur in sehr begrenzten Situationen gelten. auf Gewerbebauten ausgeweitet werden. Die Verpflichtung zur Bereitstellung des Zugangs wäre in diesen Fällen gerechtfertigt, sofern es keine Alternative zum Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in dem betreffenden Gebiet gibt und faire Bedingungen gelten, auch was die Vergütung für die Bereitstellung eines solchen Zugangs betrifft. Die Verpflichtung würde nur dann gelten, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: Es gibt kein Netz mit sehr hoher Kapazität in dem betreffenden Gebiet eingesetzt werden und es keinen nachweisbaren Plan gibt, dies innerhalb eines Jahres nach der Zugangsanfrage des Netzbetreibers zu tun; Es ist kein verfügbares Exemplar vorhanden

physische Infrastruktur, die sich im Besitz von Netzbetreibern oder öffentlichen Stellen befindet oder von diesen kontrolliert wird und die technisch geeignet ist, Elemente von Netzen mit sehr hoher Kapazität in dem betreffenden Gebiet aufzunehmen; oder der antragstellende Betreiber weist nach, dass es ihm nicht gelungen ist, staatliche Beihilfen für die Abdeckung des betreffenden Gebiets zu erhalten oder einen geeigneten Co-Investor für den Aufbau dieser physischen Infrastruktur zu finden.

(18) Diese Verordnung sollte etwaige besondere Schutzmaßnahmen unberührt lassen, die erforderlich sind, um die Sicherheit und öffentliche Gesundheit, die Sicherheit und Integrität der Netze, insbesondere kritischer Infrastrukturen, im Sinne des nationalen Rechts zu gewährleisten und sicherzustellen, dass der Hauptdienst des Netzes gewährleistet ist. Netzbetreiber **oder öffentliche Stellen** bleiben davon unberührt, insbesondere in Netzen, die der Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienen. Allerdings könnten allgemeine Vorschriften in den nationalen Rechtsvorschriften, die es Netzbetreibern verbieten, über den Zugang zu physischen Infrastrukturen durch Unternehmen zu verhandeln, die elektronische Kommunikationsnetze oder zugehörige Einrichtungen bereitstellen oder zur Bereitstellung berechtigt sind, die Schaffung eines Marktes für den Zugang zu physischen Infrastrukturen verhindern. Solche allgemeinen Regeln sollten daher abgeschafft werden. Bei gleichzeitig sollten die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, Versorgungsunternehmen Anreize zu bieten, Zugang zur Infrastruktur zu gewähren, indem sie bei der Berechnung der Endnutzertarife für ihre Haupttätigkeit(en) die Einnahmen aus dem Zugang zu ihrer physischen Infrastruktur ausschließen im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht.

(19) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und unverhältnismäßige Belastungen des Netzes zu vermeiden. Betreiber, die sich aus der gleichzeitigen Anwendung zweier unterschiedlicher Zugangsregelungen ergeben. Dieselbe physische Infrastruktur, physische Infrastruktur, die Zugangsverpflichtungen unterliegt, die von nationalen Regulierungsbehörden gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt werden, oder Zugangsverpflichtungen, die sich aus der Anwendung der EU-Beihilfenvorschriften ergeben, sollte nicht den in dieser Verordnung festgelegten Zugangsverpflichtungen unterliegen solange diese Zugangspflichten bestehen bleiben. Diese Verordnung sollte jedoch anwendbar sein, wenn eine nationale Regulierungsbehörde eine Zugangsverpflichtung gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt hat, die die Nutzung der betreffenden physischen Infrastruktur einschränkt.

Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein Betreiber, der den Anschluss von Basisstationen plant, Zugang zu bestehender physischer Infrastruktur beantragt, für die auf dem Markt für den Zugang zu dedizierter Großhandelskapazität Zugangsverpflichtungen gelten³⁹.

(20) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und Investitionsanreize, **insbesondere für VCHN-Pioniere, zu wahren und so einen Anreiz für die rasche Einführung von VHCNs in ländlichen und abgelegenen Gebieten zu schaffen**, sollte ein Netzbetreiber oder eine öffentliche Stelle das Recht haben, den Zugang zu bestimmten physischen Infrastrukturen zu verweigern aus objektiven und berechtigten Gründen. Insbesondere könnte eine physische Infrastruktur, für die Zugang beantragt wurde, aufgrund besonderer Umstände oder aufgrund fehlender aktueller Infrastruktur technisch ungeeignet sein verfügbarer Raum oder zukünftiger Raumbedarf, der hinreichend nachgewiesen ist, z. B. in öffentlich zugänglichen Investitionsplänen. Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und Investitionsanreize zu wahren, kann ein Netzbetreiber oder eine öffentliche Stelle den Zugang zu einer bestimmten physischen Infrastruktur verweigern. Um eine mögliche Wettbewerbsverzerrung oder einen möglichen Missbrauch der Bedingungen für die Zugangsverweigerung zu vermeiden, sollte jede solche Verweigerung ordnungsgemäß begründet werden und auf objektiven und detaillierten Gründen beruhen. Solche Gründe würden beispielsweise nicht als objektiv angesehen, wenn ein Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder zur Bereitstellung berechtigt ist, dank der Koordinierung von Bauarbeiten mit einem anderen Netzbetreiber als einem elektronischen Kommunikationsnetz eine physische Infrastruktur eingerichtet hat

³⁹ Empfehlung (EU) 2020/2245 der Kommission vom 18. Dezember 2020 zu relevanten Produkt- und Dienstleistungsmärkten im Bereich der elektronischen Kommunikation, die für eine Vorabregulierung gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des europäischen elektronischen Kommunikationssystems in Frage kommen Kommunikationskodex, 18.12.2020, C(2020) 8750, ABl. L 439 vom 29.12.2020, S. 1. 23.

Netzbetreiber und verweigert die Gewährung des Zugangs mit der Begründung, er sei nicht verfügbar Raum für die Unterbringung der Elemente von Netzen mit sehr hoher Kapazität, der sich aus den Entscheidungen des von ihm kontrollierten Unternehmens ergibt. In einem solchen Fall könnte es zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen, wenn es in dem von der Zugangsansfrage betroffenen Gebiet keinen anderen VHCN gibt. Ebenso könnte die gemeinsame Nutzung der Infrastruktur unter bestimmten Umständen die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit, die Netzwerkintegrität und -sicherheit, einschließlich der kritischen Infrastruktur, gefährden oder könnte dies auch tun gefährden die Bereitstellung von Diensten, die überwiegend über dieselbe Infrastruktur erbracht werden. Darüber hinaus könnte der Zugang zur zugrunde liegenden physischen Infrastruktur negative wirtschaftliche Auswirkungen haben, wenn der Netzbetreiber bereits eine praktikable Alternative für den physischen Großhandelszugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen bereitstellt, die den Bedürfnissen des Zugangsinteressenten gerecht wird, beispielsweise Dark Fiber oder Glasfaserentbündelung auf sein Geschäftsmodell, insbesondere das der reinen Großhandelsbetreiber, und Investitionsanreize. Es besteht außerdem die Gefahr einer ineffizienten Duplizierung von Netzelementen, die insbesondere vermieden werden sollte, bis eine ausreichende Abdeckung ländlicher Gebiete mit VHCNs erreicht ist. Bei der Beurteilung der Fairness und Angemessenheit der Geschäftsbedingungen für solche alternativen Möglichkeiten des physischen Großkundenzugangs sollte unter anderem das zugrunde liegende Geschäftsmodell des Unternehmens berücksichtigt werden, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder zu deren Bereitstellung berechtigt ist und die Notwendigkeit, jede Verstärkung der erheblichen Marktmacht einer der Parteien zu vermeiden, und die Notwendigkeit, bei den Anbietern verbundener Einrichtungen eine angemessene Kapitalrendite zu gewährleisten, die die jeweiligen Marktbedingungen und das Geschäftsmodell widerspiegelt.

- (21) Um die Wiederverwendung vorhandener physischer Infrastruktur zu erleichtern, sollten Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer oder Kontrolle physischer Infrastruktur sind, ein Angebot für die gemeinsame Nutzung ihrer Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen unterbreiten, wenn Betreiber Zugang zu einem bestimmten Gebiet beantragen Bedingungen einschließlich des Preises, es sei denn, der Zugang wird aus objektiven und berechtigten Gründen verweigert. Auch öffentliche Stellen sollten dazu verpflichtet werden, den Zugang zu diskriminierungsfreien Bedingungen anzubieten. Abhängig von den Umständen können verschiedene Faktoren die Bedingungen beeinflussen, unter denen ein solcher Zugang gewährt wird. Dazu gehören: (i) etwaige zusätzliche Wartungs- und Anpassungskosten; (ii) alle vorbeugenden Schutzmaßnahmen, die ergriffen werden müssen, um negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Integrität des Netzwerks zu vermeiden; (iii) etwaige besondere Haftungsregelungen im Schadensfall; (iv) die Verwendung aller öffentlichen Zuschüsse, die für den Bau der Infrastruktur gewährt werden, einschließlich spezifischer Bedingungen und Konditionen, die mit dem Zuschuss verbunden sind oder nach nationalem Recht im Einklang mit dem Unionsrecht vorgesehen sind; (v) die Fähigkeit, Infrastrukturokapazität zur Erfüllung öffentlicher Dienstleistungsverpflichtungen bereitzustellen oder bereitzustellen; und (vi) alle Einschränkungen, die sich aus nationalen Bestimmungen ergeben, die auf den Schutz der Umwelt, die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit oder auf die Erfüllung von Zielen der Stadt- und Landesplanung abzielen.
- (22) Investitionen in die physische Infrastruktur öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen sollten direkt zu den im Beschluss (EU) 2022/2481 festgelegten Zielen beitragen und opportunistisches Verhalten verhindern. Daher sollte jede Verpflichtung zum Zugang zu bestehender physischer Infrastruktur oder zur Koordinierung von Bauarbeiten eine Reihe von Faktoren vollständig berücksichtigen, wie z. B. (i) die wirtschaftliche Rentabilität dieser Investitionen auf der Grundlage ihres Risikoprofils; (ii) etwaiger Zeitplan für die Kapitalrendite; (iii) etwaige Auswirkungen des Zugangs auf den nachgelagerten Wettbewerb und damit auf die Preise und die Kapitalrendite; (iv) etwaige Wertminderungen des Netzwerkvermögens zum Zeitpunkt der Zugangsansfrage; (v) alle Geschäftsszenarien, die der Investition zugrunde liegen, insbesondere in die physische Infrastruktur, die für die Bereitstellung von Netzwerkdiensten mit sehr hoher Kapazität verwendet wird; und (vi) jede zuvor dem Zugangssuchenden angebotene Möglichkeit zur gemeinsamen Bereitstellung.

- (23) Öffentliche Stellen, die physische Infrastruktur besitzen oder kontrollieren, verfügen möglicherweise nicht über ausreichende Ressourcen, Erfahrung oder das erforderliche technische Wissen, um Verhandlungen mit Betreibern über den Zugang aufzunehmen. Um den Zugang zur physischen Infrastruktur dieser öffentlichen Stellen zu erleichtern, könnte in einem solchen Fall eine Stelle ernannt werden, die die Zugangsanfragen koordiniert, rechtliche und technische Beratung für die Aushandlung der Zugangsbedingungen bietet und relevante Informationen über diese physische Infrastruktur bereitstellt über einen einzigen Informationspunkt verfügbar. Die Koordinierungsstelle könnte auch öffentliche Stellen bei der Ausarbeitung von Musterverträgen unterstützen und deren Ergebnisse und Laufzeitpunkt des Zugriffsanfrageprozesses. Die Stelle könnte auch helfen, wenn es zu Streitigkeiten über den Zugang zu physischer Infrastruktur kommt, die öffentliche Stellen besitzen oder kontrollieren.
- (24) Um die Kohärenz der Ansätze zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen und gleichzeitig die unterschiedlichen Situationen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, könnte die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) dies tun sollten Leitlinien für die Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zur physischen Infrastruktur bereitstellen, einschließlich, aber nicht nur, für die Anwendung fairer und angemessener Bedingungen, und zwar mindestens bis zum Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Ansichten von Interessenträgern, nationalen Behörden und nationalen Streitbeilegungsgremien sollten bei der Erstellung der Leitlinien gebührend berücksichtigt werden, um so weit wie möglich sicherzustellen, dass diese Leitlinien etablierte Grundsätze nicht beeinträchtigen und im Einklang mit der nationalen Streitbeilegung stehen. Die Verfahrensregeln der Organe wären nicht schädlich für den weiteren Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität. Um Marktstörungen und umgekehrte Auswirkungen bei Investitionen zu vermeiden, sollte die Kommission bei der Festlegung der Leitlinien für einen fairen und angemessenen Preis die Merkmale der Netzbetreiber und deren Geschäftsmodell berücksichtigen, insbesondere wenn es auf der Anmietung von Infrastruktur basiert. Dritte wie Sendemastenbetreiber oder reine Großhandelsbetreiber legen Kriterien für die Festlegung von Preisen für verschiedene Kategorien von Infrastruktur fest. Angesichts der Flexibilität, die den Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Bestimmungen eingeräumt wird, und um effizient zu sein, sollten die Leitlinien der Kommission ein angemessenes
- (25) Betreiber sollten Zugang zu Mindestinformationen über die physische Infrastruktur und geplante Bauarbeiten haben, die von einem Netzbetreiber oder in bestimmten Fällen, wie z. B. Straßenbauarbeiten, die für den Aufbau eines Netzes mit sehr hoher Kapazität relevant sind, von einer öffentlichen Stelle im Gebiet geplant werden. Die Kommission sollte Leitlinien für die Art öffentlicher Bauarbeiten und Informationen herausgeben, die zur Verfügung gestellt werden müssen, um den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu erleichtern. Dies wird es ihnen ermöglichen, den Einsatz von Netzwerken mit sehr hoher Kapazität effektiv zu planen und sicherzustellen, dass die vorhandene physische Infrastruktur, die für die Einführung solcher Netzwerke geeignet ist, sowie geplante Bauarbeiten möglichst effektiv genutzt werden. Solche Mindestinformationen sind eine Voraussetzung, um das Potenzial für die Nutzung vorhandener physischer Infrastruktur oder die Koordinierung der geplanten Bauarbeiten in einem bestimmten Gebiet zu beurteilen und Schäden an vorhandenen physischen Infrastrukturen zu reduzieren. Angesichts der Anzahl der Beteiligten (einschließlich öffentlich und privat finanzierter Bauarbeiten sowie bestehender oder geplanter physischer Infrastruktur) und um den Zugang zu diesen Informationen (sektoren- und grenzübergreifend) zu erleichtern, sollten die Netzbetreiber und öffentlichen Stellen, die Transparenzpflichten unterliegen, soweit möglich proaktiv (und nicht auf Anfrage) diese Mindestinformationen über eine einzige Informationsstelle bereitstellen und pflegen. Dies wird die Verwaltung von Anfragen zum Zugriff auf solche Informationen vereinfachen und es Betreibern ermöglichen, ihr Interesse am Zugriff auf physische Infrastruktur oder die Koordinierung von Bauarbeiten zu bekunden, wofür der Zeitpunkt von entscheidender Bedeutung ist. Die Mindestinformationen über geplante Bauarbeiten sollten über eine einzige Informationsstelle bereitgestellt werden, sobald die Informationen dem betreffenden Netzbetreiber zur Verfügung stehen, in jedem Fall jed

als 3 Monate vor der ersten Einreichung des Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden. Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Transparenzpflichten unterliegen, könnten proaktiv und auf freiwilliger Basis die bereitgestellten Mindestinformationen um zusätzliche Merkmale erweitern, wie beispielsweise Informationen über den Auslastungsgrad der physischen Infrastruktur, sofern verfügbar, oder indikative Informationen über die Verfügbarkeit von Dunkel Faser.

- (26) Die Mindestinformationen sollten über die zentrale Informationsstelle unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, damit die Betreiber ihre Informationsanfragen stellen können. Die zentrale Informationsstelle sollte aus einem Informationsspeicher in elektronischer Form bestehen, in dem über digitale Tools wie Webseiten, digitale Anwendungen und digitale Plattformen online auf Informationen zugegriffen und Anfragen gestellt werden können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit und -integrität, insbesondere der kritischen Infrastruktur, der nationalen Sicherheit oder zur Wahrung legitimer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eingeschränkt werden. Der einzige Informationspunkt muss die Informationen nicht hosten, solange er sicherstellt, dass Links zu anderen digitalen Tools wie Webportalen, digitalen Plattformen oder digitalen Anwendungen verfügbar sind, in denen die Informationen gespeichert sind. Die zentrale Informationsstelle kann zusätzliche Funktionen bieten, wie etwa den Zugriff auf zusätzliche Informationen oder die Unterstützung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu bestehender physischer Infrastruktur oder zur Koordinierung von Bauarbeiten.
- (27) Darüber hinaus sollte den Betreibern die Möglichkeit eingeräumt werden, Vor-Ort-Besichtigungen durchzuführen und Informationen über geplante Bauarbeiten auf transparente, verhältnismäßige und transparente Weise anzufordern, wenn die Anfrage angemessen ist, insbesondere wenn dies zur gemeinsamen Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen oder zur Koordinierung von Bauarbeiten erforderlich ist unter nichtdiskriminierenden Bedingungen und unbeschadet der getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit und -integrität, des Schutzes der Vertraulichkeit sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- (28) Es sollten Anreize für eine erweiterte Transparenz geplanter Bauarbeiten über zentrale Informationsstellen geschaffen werden. Dies kann erreicht werden, indem die Bediener einfach auf solche Informationen umgeleitet werden, wann immer diese verfügbar sind. Die Transparenz sollte auch dadurch erhöht werden, dass Genehmigungsanträge von der vorherigen Veröffentlichung von Informationen über geplante Bauarbeiten abhängig gemacht werden durch Netzbetreiber über einen einzigen Informationspunkt.
- (29) Der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten, die Funktionen der zentralen Informationsstellen mehr als einer zuständigen Stelle zuzuweisen, sollte sich nicht auf ihre Fähigkeit auswirken, diese Funktionen wirksam zu erfüllen. Wenn in einem Mitgliedstaat mehr als eine einzige Informationsstelle eingerichtet ist, sollte ein einziger nationaler digitaler Zugangspunkt, der aus einer gemeinsamen Benutzeroberfläche besteht, einen nahtlosen Zugang zu allen einzelnen Informationsstellen auf elektronischem Wege gewährleisten. Der zentrale Informationspunkt sollte vollständig digitalisiert sein und einen einfachen Zugang zu den relevanten digitalen Tools ermöglichen. Dies wird Netzbetreibern und öffentlichen Stellen ermöglichen Ausübung ihrer Rechte und Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten. Dazu gehören der schnelle Zugriff auf Mindestinformationen über die vorhandene physische Infrastruktur und geplante Bauarbeiten, elektronische Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten sowie die geltenden Bedingungen und Verfahren. Als Teil dieser Mindestinformation sollte die zentrale Informationsstelle Zugang zu georeferenzierten Informationen über den Standort bestehender physischer Infrastruktur und geplanter Bauarbeiten ermöglichen. Um dies zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten automatisierte digitale Tools für die Übermittlung der georeferenzierten Informationen und Konvertierungstools in die unterstützten Datenformate bereitstellen. Diese könnten den Netzbetreibern und öffentlichen Stellen, die für die Bereitstellung dieser Informationen verantwortlich sind, über die zentrale Informationsstelle zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sind georeferenzierte Standortdaten über andere digitale Tools verfügbar, wie z

INSPIRE-Geoportal gemäß der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁰

Die zentrale Informationsstelle könnte einen benutzerfreundlichen Zugang zu diesen Informationen ermöglichen.

- (30) Um Verhältnismäßigkeit und Sicherheit zu gewährleisten, besteht die Pflicht zur Bereitstellung von Informationen über die bestehenden physischen Infrastrukturen über den zentralen Informationspunkt müssen nicht aus den gleichen Gründen gelten, die eine Ablehnung eines Zugangsantrags rechtfertigen. Darüber hinaus Bereitstellung der Information über die bestehende physische Infrastruktur über die einheitliche Informationsstelle könnte in ganz bestimmten Fällen für Netzbetreiber und öffentliche Stellen eine Belastung darstellen oder unverhältnismäßig sein. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn die Kartierung relevanter Vermögenswerte noch nicht verfügbar ist und die Kartierung sehr kostspielig wäre oder wenn in bestimmten Gebieten eines Mitgliedstaats oder in Bezug auf bestimmte spezifische physische Infrastrukturen voraussichtlich nur sehr wenige Zugangsanfragen gestellt werden. Wenn sich auf der Grundlage einer detaillierten Kosten-Nutzen-Analyse herausstellt, dass die Bereitstellung von Informationen unverhältnismäßig ist, sollten Netzbetreiber und öffentliche Stellen nicht zur Bereitstellung solcher Informationen verpflichtet sein. Die Mitgliedstaaten sollten eine solche detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse auf der Grundlage einer Konsultation der Interessenträger über die Nachfrage nach Zugang zu bestehender physischer Infrastruktur durchführen und die Analyse sollte regelmäßig aktualisiert werden. Der Konsultationsprozess und sein Ergebnis sollten veröffentlicht werden, und die konkrete physische Infrastruktur, die von dieser Verpflichtung ausgenommen werden soll, sollte de
- (31) Um die Kohärenz zu gewährleisten, müssen die zuständigen Stellen, die die Aufgaben der zentralen Informationsstelle wahrnehmen, die nationalen Regulierungsbehörden, die ihre Aufgaben gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 wahrnehmen, oder andere zuständige Behörden, beispielsweise nationale, regionale oder lokale Behörden, die dafür zuständig sind Kataster oder die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE) sollten sich gegenseitig konsultieren und zusammenarbeiten. Der Zweck einer solchen Zusammenarbeit sollte darin bestehen, den Aufwand für die Einhaltung der Transparenzpflichten für Netzbetreiber und öffentliche Stellen, einschließlich der Unternehmen mit erheblicher Marktmacht („SMP“-Betreiber), zu minimieren und Informationen über ihre physische Infrastruktur bereitzustellen. Wenn ein anderer Datensatz zur physischen Infrastruktur des SMP-Betreibers erforderlich ist, sollte eine solche Zusammenarbeit dazu führen, dass nützliche Verbindungen und Synergien zwischen der SMP-bezogenen Datenbank und der zentralen Informationsstelle sowie verhältnismäßigen gemeinsamen Praktiken der Datenerhebung und Datenbereitstellung geschaffen werden, um Ergebnisse zu liefern, die zielführend sind leicht vergleichbar. Die Zusammenarbeit sollte auch darauf abzielen, den Zugang zu Informationen über die physische Infrastruktur unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten zu erleichtern. Werden regulatorische Verpflichtungen geändert oder aufgehoben, sollen sich die Betroffenen auf die besten Lösungen einigen können, um die Erhebung und Bereitstellung physischer Infrastrukturdaten an die neu geltende
- (32) Die Transparenzpflicht für die Koordinierung von Bauarbeiten muss aus Gründen der nationalen Sicherheit oder in Notfällen nicht für Bauarbeiten gelten. Dies könnte bei Bauarbeiten der Fall sein, bei denen die Gefahr einer öffentlichen Gefahr infolge von Schädigungsvorgängen an Bauwerken und den damit verbundenen Anlagen besteht, die durch zerstörerische natürliche oder menschliche Faktoren verursacht werden und zur Gewährleistung ihrer Sicherheit erforderlich sind deren Abriss. Aus Gründen der Transparenz sollten die Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen, welche Arten von Bauarbeiten unter diese Umstände fallen, und sie über a veröffentlichte einziger Informationspunkt.
- (33) Um erhebliche Einsparungen zu gewährleisten und die Unannehmlichkeiten für den Bereich, der von der Einführung neuer elektronischer Kommunikationsnetze betroffen ist, zu minimieren, gelten regulatorische Beschränkungen

⁴⁰

Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geoinformationsinfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

Die Verhinderung der Aushandlung von Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern zur Koordinierung von Bauarbeiten für den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität sollte generell verboten werden. Wenn Da Bauarbeiten nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, sollte diese Verordnung die Möglichkeit der Netzbetreiber, Vereinbarungen zur Koordinierung von Bauarbeiten entsprechend ihren eigenen Investitions- und Geschäftsplänen und ihrem bevorzugten Zeitpunkt abzuschließen, unberührt lassen.

- (34) Die Mitgliedstaaten sollten die Ergebnisse von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten maximieren, indem sie die positiven externen Effekte dieser Arbeiten sektorübergreifend nutzen und gleiche Möglichkeiten zur gemeinsamen Nutzung der verfügbaren und geplanten physischen Infrastruktur für den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität gewährleisten. Der Hauptzweck öffentlich finanzierter Bauvorhaben darf nicht beeinträchtigt werden. Rechtzeitige und angemessene Anfragen zur Koordinierung des Einsatzes von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität sollten jedoch von dem Netzbetreiber, der die betreffenden Bauarbeiten direkt oder indirekt (z. B. über einen Unterauftragnehmer) ausführt, unter verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und angemessenen Bedingungen erfüllt werden transparente Konditionen. Beispielsweise sollte der antragstellende Betreiber alle zusätzlichen Kosten, einschließlich derjenigen, die durch Verzögerungen verursacht werden, tragen und Änderungen an den ursprünglichen Plänen auf ein Minimum beschränken. Solche Bestimmungen sollten das Recht der Mitgliedstaaten, Kapazitäten für elektronische Kommunikationsnetze zu reservieren, auch dann nicht beeinträchtigen, wenn keine spezifischen Bestimmungen vorliegen Anfragen. Dies wird es den Mitgliedstaaten ermöglichen, den künftigen Bedarf an physischen Infrastrukturen zu decken, um den Wert von Bauarbeiten zu maximieren, oder Maßnahmen zu ergreifen, die den Betreibern anderer Arten von Netzen wie Transport, Gas oder Elektrizität ähnliche Rechte zur Koordinierung von Bauarbeiten einräumen.
- (35) In manchen Fällen, insbesondere bei Installationen in ländlichen, abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten, könnte die Verpflichtung **der Netzbetreiber**, Bauarbeiten zu koordinieren, die finanzielle Rentabilität solcher Installationen gefährden und letztendlich den Anreiz für Investitionen, die zu Marktbedingungen durchgeführt werden, verringern. Daher könnte eine Aufforderung an ein Unternehmen, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder zu deren Bereitstellung berechtigt ist, zur Koordinierung von Bauarbeiten unter bestimmten Umständen als unangemessen angesehen werden. Dies sollte insbesondere dann der Fall sein, wenn das antragstellende Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder zur Bereitstellung berechtigt ist, nicht seine Absicht zum Ausdruck gebracht hat, in diesem Gebiet Netze mit sehr hoher Kapazität einzurichten (entweder als Neueinrichtung, als Modernisierung oder als Erweiterung eines Netzes).) und es gab eine Prognose oder Aufforderung zur Erklärung der Absicht, Netze mit sehr hoher Kapazität in ausgewiesenen Gebieten aufzubauen (gemäß Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2018/1972) oder eine öffentliche Konsultation nach den EU-Beihilfavorschriften. Wenn mehr als eine dieser Prognosen, Einladungen und/oder öffentlichen Konsultationen stattgefunden hat, sollte nur das Fehlen einer Interessenbekundung bei der letzten Gelegenheit berücksichtigt werden, die den Zeitraum abdeckt, in dem der Antrag auf Koordinierung der Bauarbeiten gestellt wird. Um sicherzustellen, dass in Zukunft auf die bereitgestellte Infrastruktur zugegriffen werden kann, sollte das Unternehmen, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder zur Bereitstellung berechtigt ist und die Bauarbeiten durchführt, unter Berücksichtigung der von der Kommission bereitgestellten Leitlinien garantieren, dass es eine physische Infrastruktur mit ausreichender Kapazität bereitstellen wird. Die Regeln und Bedingungen für die Vergabe öffentlicher Mittel und die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen bleiben hiervon unberührt.
- (36) Um die Kohärenz der Ansätze zu gewährleisten und **gleichzeitig die unterschiedliche Situation in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, sollte** die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Gremium europäischer Regulierungsbehörden (GEREK) **zumindest bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie** Leitlinien bereitstellen **Verordnung** über die Anwendung der Bestimmungen über die Koordinierung der Bauarbeiten, insbesondere über die Kostenverteilung. Die Ansichten der Stakeholder und **insbesondere der** nationalen Streitbeilegungsstellen sollten dabei gebührend berücksichtigt werden

die Erstellung der Anleitung. Angesichts der Flexibilität, die den Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Bestimmungen eingeräumt wird, und um effizient zu sein, sollten die Leitlinien der Kommission ein angemessenes Maß an Granularität bieten.

- (37) Eine wirksame Koordinierung kann dazu beitragen, Kosten und Verzögerungen sowie Unterbrechungen der Bereitstellung, die durch Probleme vor Ort verursacht werden können, zu reduzieren. Ein Beispiel, bei dem die Koordinierung von Bauarbeiten klare Vorteile bringen kann, sind sektorübergreifende Projekte zur Einrichtung von 5G-Korridoren entlang von Verkehrswegen wie Straße, Schiene und Binnenwasserstraßen. Diese Projekte können häufig auch eine Designkoordination oder Co-Design erfordern, die auf einer frühen Zusammenarbeit zwischen den Projektbeteiligten basiert. Im Rahmen des Co-Designs können sich die betroffenen Parteien vor der Koordinierung der Bauarbeiten vorab auf die Wege für den Ausbau der physischen Infrastruktur sowie die zu verwendende Technologie und Ausrüstung einigen. Daher sollte der Antrag auf Koordinierung der Bauarbeiten so schnell wie möglich gestellt werden.
- (38) Zum Schutz nationaler und allgemeiner Interessen der Union können verschiedene Genehmigungen für den Ausbau von Elementen elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen erforderlich sein. Dazu können Grabungs-, Bau-, Stadtplanungs-, Umwelt- und andere Genehmigungen sowie Wegerechte gehören. Die Anzahl der Genehmigungen und Wegerechte, die für den Aufbau verschiedener Arten elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen erforderlich sind, sowie der lokale Charakter des Einsatzes könnten einen Antrag erforderlich machen. Es gibt unterschiedliche Verfahren und Bedingungen, die zu Schwierigkeiten bei der Netzwerkbereitstellung führen können. Um den Einsatz zu erleichtern, sollten daher alle Vorschriften zu den Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten gestrafft und kohärent sowie harmonisiert werden, soweit dies auf nationaler Ebene möglich ist, wobei die Rechtsordnung jedes einzelnen Mitgliedstaats zu respektieren ist. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und kürzere Zeiträume für das Genehmigungsverfahren zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten eine einzige Koordinierungsstelle benennen, wenn mehrere zuständige Behörden an der Erteilung mehrerer unterschiedlicher Genehmigungen und Wegerechte im Zusammenhang mit einem Antrag beteiligt sind. Diese Stelle sollte die Aufgabe haben, die Koordinierung zwischen den verschiedenen beteiligten zuständigen Behörden durch verschiedene Mechanismen, — einschließlich gemeinsamer Koordinierungsverfahren wie Vor-Ort-Besuchen, zu erleichtern, wobei das Recht jeder zuständigen Behörde auf Beteiligung und Wahrung ihrer Entscheidungsbefugnisse gewahrt bleibt. Informationen zu den Verfahren und allgemeinen Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen für Bauarbeiten und Wegerechte sollten über zentrale Informationsstellen verfügbar gemacht werden von jeder beteiligten zuständigen Behörde. Dies könnte die Komplexität verringern und die Effizienz und Transparenz für alle Betreiber erhöhen, insbesondere für Neueinsteiger und kleinere Betreiber, die in diesem Bereich nicht tätig sind. Darüber hinaus sollten Betreiber ein Einreichungsrecht haben ihre Anträge auf Genehmigungen und Wegerechte in elektronischer Form über eine einzige Informationsstelle. Diese Unternehmen sollten auch in elektronischer Form Informationen über den Status ihrer Anträge und darüber, ob ihnen stattgegeben oder abgelehnt wurde, abrufen können.
- (39) Genehmigungsverfahren sollten keine ungerechtfertigten Investitionshemmnisse darstellen oder den Binnenmarkt beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der 15 Tage nach Eingang eines vollständigen Genehmigungsantrags eine Entscheidung darüber getroffen wird, ob Genehmigungen für den Ausbau von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen erteilt werden oder nicht oder die jeweilige im nationalen Recht festgelegte Frist, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Die Mitgliedstaaten sollten in ihren nationalen Rechtsvorschriften Anreize für die zuständigen Behörden schaffen, Genehmigungen schneller als gesetzlich vorgeschrieben zu erteilen oder zu verweigern. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde die Zweimonatsfrist um einen weiteren Zeitraum von bis zu drei Monaten verlängern. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten vorab in harmonisierter Weise festlegen, w

Kriterien und Gründe für Verlängerungen. Unberührt davon bleiben sonstige für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens festgelegte besondere Fristen oder Pflichten, die nach nationalem oder Unionsrecht für das Genehmigungsverfahren gelten. Die zuständigen Behörden sollten den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen nicht einschränken, behindern oder wirtschaftlich weniger attraktiv machen. Konkret sollten sie Sie verhindern nicht, dass Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten nach Möglichkeit parallel ablaufen, und verlangen nicht, dass Betreiber eine Art von Genehmigung einholen, bevor sie andere Arten von Genehmigungen beantragen können. Die zuständigen Behörden sollten jede Verweigerung der Erteilung von Genehmigungen oder Wegerechten im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf der Grundlage objektiver, transparenter, nicht diskriminierender und verhältnismäßiger Bedingungen begründen. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen, in denen die Netzbetreiber aus Gründen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, nicht in der Lage sind, Arbeiten innerhalb der Gültigkeitsdauer der erteilten Genehmigung durchzuführen, und um ein wiederholtes Antragsverfahren für dieselben Arbeiten zu vermeiden, sollten die zuständigen Behörden dies zulassen die Verlängerung der Gültigkeit dieser Genehmigungen auf A Bei der Festlegung des Verlängerungszeitraums sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen Berücksichtigen Sie die Umstände jedes Einzelfalls, die Art der Arbeiten und die für die Fertigstellung der Arbeiten erforderliche Zeit. Der Verlängerungszeitraum sollte den Höchstzeitraum der Erstgenehmigung nicht überschreiten.

- (40) Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, müssen die zuständigen Behörden die Vollständigkeit des Genehmigungsantrags innerhalb von 15 Tagen nach dessen Eingang feststellen. ~~Der Genehmigungsantrag sollte als vollständig betrachtet werden.~~ Sofern die zuständige Behörde den Antragsteller nicht dazu auffordert, innerhalb dieser Frist fehlende Informationen nachzureichen, beginnt die Frist von zwei ~~Monaten zu laufen.~~ ~~Aus Gründen der Gleichbehandlung und~~ Transparenz sollten die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, fehlende Informationen nach Ablauf der 15 Tage über die zentrale Informationsstelle anzufordern, sofern die Frist von zwei Monaten für die Entscheidung über die Erteilung oder Nichterteilung von Genehmigungen für den Einsatz eingehalten wird von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen ~~Einrichtungen eingehalten wird, gelten Genehmigungsanträge für Bauarbeiten nicht als zulässig, wenn die gemäß dieser Verordnung erforderlichen Mindestinformationen nicht innerhalb von drei Monaten vor der ersten Genehmigung über eine einzige Informationsstelle bereitgestellt wurden~~ ~~Der Antrag wird bei den zuständigen Behörden eingereicht.~~ Sind für den Ausbau von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität zusätzlich zu Genehmigungen Wegerechte erforderlich, sollten die zuständigen Behörden abweichend von Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 diese Wegerechte innerhalb von zwei Monaten gewähren ab Eingang der Anfrage. Andere Wegerechte, die im Zusammenhang mit Baugenehmigungen nicht erforderlich sind, sollen gemäß Artikel 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 weiterhin innerhalb von 6 Monaten gewährt werden. Betreiber, die durch die verspätete Erteilung von Genehmigungen oder Wegerechten durch eine zuständige Behörde innerhalb der geltenden Fristen Schaden erleiden, sollten Anspruch auf Entschädigung haben.
- (41) ~~Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung von Artikel 7 dieser Verordnung sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴¹ ausgeübt werden. Die Ausnahmen von der Genehmigungspflicht, die auf Unionsebene im Wege eines Durchführungrechtsakts festgelegt werden, könnten unter bestimmten festgelegten Bedingungen auf verschiedene Kategorien von Infrastrukturen (wie Masten, Antennen, Masten und Erdkabel) angewendet werden, für die Baugenehmigungen und Grabungen erforderlich sind. Möglicherweise sind zunächst Genehmigungen oder andere Arten von Genehmigungen erforderlich. Sie könnten auch angewendet werden~~

⁴¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der Regeln und allgemeinen Grundsätze für die Mechanismen zur Kontrolle der Ausübung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission durch die Mitgliedstaaten (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

~~technische Modernisierung bestehender Wartungsarbeiten oder -anlagen, kleinere Bauarbeiten wie Grabenaushubarbeiten und Erneuerungen von Genehmigungen.~~

Um bestimmte Elemente von Netzen mit sehr hoher Kapazität von der auf Unionsebene festgelegten Genehmigungspflicht auszunehmen und unbeschadet zusätzlicher Ausnahmen, die von den Mitgliedstaaten eingeführt werden könnten, besteht die Befugnis, gemäß Artikel 290 des Vertrags Rechtsakte zu erlassen. Die Tätigkeit der Europäischen Union sollte der Kommission übertragen werden, um diese Verordnung durch die Verabschiedung einer Liste mit den Mindestkategorien für den Einsatz von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen zu ergänzen, die keinem Genehmigungsverfahren unterliegen. Die Ausnahmen vom Genehmigungsverfahren könnten auch technische Modernisierungen bestehender Wartungsarbeiten oder -anlagen, kleinere Bauarbeiten wie Grabenaushubarbeiten und die Erneuerung von Genehmigungen umfassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Rahmen ihrer vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegten Grundsätzen durchgeführt werden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente gleichzeitig mit den Experten der Mitgliedstaaten, und ihre Experten haben systematisch Zugang zu Sitzungen von Expertengruppen der Kommission, die sich mit der Vorbereitung von

(42) Um sicherzustellen, dass die Verfahren zur Erteilung solcher Genehmigungen und Wegerechte innerhalb angemessener Fristen abgeschlossen werden, wie aus bestimmten Modernisierungs- und guten Verwaltungspraktiken auf nationaler Ebene hervorgeht, müssen Grundsätze zur Verwaltungsvereinfachung aufgestellt werden. Dies sollte unter anderem die Einschränkung der Verpflichtung umfas-

Vorabgenehmigung in Fällen, in denen dies unbedingt erforderlich ist, und Einführung einer stillschweigenden Genehmigung durch die zuständigen Behörden nach Ablauf einer bestimmten Frist. Mitgliedstaaten, in denen der Grundsatz der stillschweigenden Verwaltungsgenehmigung im nationalen Rechtssystem nicht besteht, sollten die Möglichkeit haben, die stillschweigende Genehmigung anzuwenden oder alternative Mittel einzuführen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die Frist für die Erteilung oder Verweigerung von Genehmigungen einhalten. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für vorherige Kommunikationsverfahren beizubehalten oder einzuführen, das möglicherweise nach nationalem Recht besteht und für den Aufbau jeglicher Elemente von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Erleichterungen gilt. Darüber hinaus sollten Einsatzkategorien, die nach Unionsrecht von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, nicht mehr der Genehmigungspflicht nach nationalem Recht unterliegen.

(43) Um den Aufbau von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu erleichtern, sollten alle Gebühren im Zusammenhang mit einer Genehmigung, mit Ausnahme von Wegerechten, auf die Verwaltungskosten beschränkt sein, die mit der Bearbeitung des Genehmigungsantrags gemäß den festgelegten Grundsätzen verbunden sind, und diese berücksichtigen in Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2018/1972. Im Falle von Wegerechten Die zuständigen Behörden sollten die Gebühren unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen der Artikel 42 und 43 der Richtlinie (EU) 2018/1972 festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten die Harmonisierung der regionalen und lokalen Politik hinsichtlich der Kriterien für die Festsetzung von Gebühren für Wegerechte auf öffentlichem Grund und Boden fördern und bewährte Verfahren zwischen den zuständigen Behörden austauschen.

(44) Um die im Beschluss (EU) 2022/2481 festgelegten Ziele zu erreichen, müssen alle Ziele bis 2030 erreicht sein. Nutzer an festen Standorten werden bis zu einem Netzabschlusspunkt mit einem Gigabit-Netz abgedeckt und alle besiedelten Gebiete werden gemäß dem Grundsatz der Technologieneutralität mit drahtlosen Hochgeschwindigkeitsnetzen der nächsten Generation mit mindestens 5G-äquivalenter Leistung abgedeckt. Die Bereitstellung von Gigabit-Netzen bis zum Endnutzer sollte erleichtert werden, insbesondere durch eine glasfaserfähige physische Infrastruktur im Gebäude.

Die Bereitstellung von Minikanälen während des Baus eines Gebäudes verursacht nur begrenzte Zusatzkosten, während die Ausstattung von Gebäuden mit Gigabit-Infrastruktur einen erheblichen Teil der Kosten für die Bereitstellung eines Gigabit-Netzwerks ausmachen kann. Daher sollten alle neuen Gebäude oder Gebäude, die einer umfassenden Renovierung unterzogen werden, mit physischer Infrastruktur und gebäudeinterner Glasfaserverkabelung ausgestattet sein, die den Anschluss von Endbenutzern an Gigabit-Geschwindigkeiten ermöglicht. Neue Mehrfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, sollten außerdem mit einem Zugangspunkt ausgestattet sein, der für ein oder mehrere Unternehmen zugänglich ist, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind. Darüber hinaus sollten Bauträger Leerkänel von jeder Wohnung zum Zugangspunkt vorsehen, der sich innerhalb oder außerhalb des Mehrfamilienhauses befindet. Umfangreiche Renovierungen bestehender Gebäude am Standort des Endnutzers zur Verbesserung der Energieeffizienz (gemäß der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴²) bieten die Möglichkeit, diese Gebäude auch mit einer für Glasfasern geeigneten physischen Infrastruktur im Gebäude auszustatten -Gebäude-Glasfaserverkabelung und, für Mehrfamilienhäuser, ein Zugangspunkt.

- (45) Die Aussicht, ein Gebäude mit einer glasfasertauglichen gebäudeinternen physischen Infrastruktur, einem Zugangspunkt oder einer gebäudeinternen Glasfaserverkabelung auszustatten, kann im Hinblick auf die Kosten als unverhältnismäßig angesehen werden, insbesondere bei neuen Einfamilienhäusern oder Gebäuden, in denen größere Renovierungsarbeiten durchgeführt werden. Dies kann sich auf objektive Gründe stützen, wie zum Beispiel maßgeschneiderte Kostenschätzungen, wirtschaftliche Gründe im Zusammenhang mit dem Standort oder städtebauliche Denkmalschutz- oder Umweltgründe (z. B. für bestimmte Denkmalkategorien).
- (46) Potenzielle Käufer und Mieter sollten in der Lage sein, Gebäude zu identifizieren, die mit einer glasfasertauglichen gebäudeinternen physischen Infrastruktur, einem Zugangspunkt und gebäudeinterner Glasfaserverkabelung ausgestattet sind und daher ein erhebliches Kosteneinsparungspotenzial aufweisen. Auch die Glasfasertauglichkeit von Gebäuden soll gefördert werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher gemäß dieser Verordnung ein obligatorisches „Glasfaser-Ready“-Label für Gebäude entwickeln, die mit einer solchen Infrastruktur, einem Zugangspunkt und gebäudeinterner Glasfaserverkabelung ausgestattet sind.
- (47) Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder zu deren Bereitstellung berechtigt sind, indem sie in einem bestimmten Gebiet Gigabit-Netze einsetzen, könnten erhebliche Größenvorteile erzielen, wenn sie ihr Netz an den Zugangspunkt des Gebäudes anschließen könnten durch Nutzung der vorhandenen physischen Infrastruktur und Wiederherstellung des betroffenen Gebiets. Dies sollte unabhängig davon möglich sein, ob ein Abonnent zu diesem Zeitpunkt ausdrücklich Interesse an dem Dienst bekundet hat und vorausgesetzt, dass die Auswirkungen auf Privateigentum so gering wie möglich sind und das Eigentumsrecht vollständig geachtet wird. Sobald das Netzwerk am Zugangspunkt terminiert ist, ist die Anbindung eines weiteren Kunden zu deutlich geringeren Kosten möglich, insbesondere durch den Zugang zu einem bereits vorhandenen glasfaserfähigen vertikalen Segment innerhalb des Gebäudes. Dieses Ziel wird auch dann erfüllt, wenn das Gebäude selbst bereits mit einem Gigabit-Netzwerk ausgestattet ist, zu dem jeder öffentliche Kommunikationsnetzanbieter, der einen aktiven Teilnehmer im Gebäude hat, Zugang erhält unter transparenten, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Geschäftsbedingungen. Dies könnte insbesondere in Mitgliedstaaten der Fall sein, die Maßnahmen gemäß Artikel 44 ergriffen haben Richtlinie (EU) 2018/1972.
- (48) Um dazu beizutragen, die Verfügbarkeit von Gigabit-Netzen für Endnutzer sicherzustellen, sollten neue Gebäude und umfassend renovierte Gebäude mit einer gebäudeinternen physischen Infrastruktur für Glasfaser, einer gebäudeinternen Glasfaserverkabelung und, im Falle mehrerer, ausgestattet werden.

⁴²

Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Wohngebäude, ein Zugangspunkt. Die Mitgliedstaaten sollten über ein gewisses Maß an Flexibilität verfügen, um dies zu erreichen. Ziel dieser Verordnung ist daher keine Harmonisierung der Vorschriften über damit verbundene Kosten, einschließlich der Deckung der Kosten für die Ausstattung von Gebäuden mit glasfasertauglicher physischer Infrastruktur im Gebäude, gebäudeinterner Glasfaserverkabelung und einem Zugangspunkt.

- (49) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und zur Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten sollten die Mitgliedstaaten die Normen oder technischen Spezifikationen erlassen, die für die Ausstattung neu errichteter oder umfassend renovierter Gebäude mit glasfasertauglicher gebäudeinterner physischer Infrastruktur und Infrastruktur erforderlich sind. Gebäude-Glasfaserverkabelung; und neue oder umfassend renovierte Mehrfamilienhäuser mit Zugangspunkt. Diese Standards oder technischen Spezifikationen sollten mindestens Folgendes enthalten: die Spezifikationen für den Gebäudezugangspunkt; Spezifikationen für Glasfaserschnittstellen; Kabelspezifikationen; Steckdosenspezifikationen; Spezifikationen für Rohre oder Mikrokanäle; technische Spezifikationen, die erforderlich sind, um Störungen zu verhindern **Elektro- und Glasfaserkabel** sowie der minimale Biegeradius. Die Mitgliedstaaten sollten die Erteilung von Baugenehmigungen davon abhängig machen, dass das entsprechende Neubau- oder größere Renovierungsprojekt, für das eine Baugenehmigung erforderlich ist, den auf einem zertifizierten Prüfbericht basierenden Normen oder technischen Spezifikationen entspricht. Die Mitgliedstaaten sollten auch Zertifizierungssysteme einrichten, um die Einhaltung der Standards oder technischen Spezifikationen nachzuweisen und sich für das „Fiber-Ready“-Label zu qualifizieren. Um außerdem einen Anstieg der Bürokratie im Zusammenhang mit dem gemäß dieser Verordnung eingerichteten Zertifizierungssystem zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten die Verfahrensanforderungen berücksichtigen, die gemäß der Richtlinie 2010/31/EU für Zertifizierungssysteme gelten, und auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, die Kombination zu ermöglichen Einleitung beider Antragsverfahren.
- (50) Angesichts der gesellschaftlichen Vorteile, die sich aus der digitalen Integration ergeben, und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte des Aufbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität, bei denen es weder eine bestehende passive oder aktive glasfaserefähige Infrastruktur für die Versorgung der Räumlichkeiten der Endnutzer noch Alternativen zur Bereitstellung sehr hoher Kapazität gibt Jeder Anbieter öffentlicher Kommunikationsnetze sollte das Recht haben, sein Netz auf eigene Kosten an ein Privatgelände anzuschließen, vorausgesetzt, dass die Auswirkungen auf Privateigentum minimiert werden **und das Eigentumsrecht** nach Möglichkeit vollständig gewahrt bleibt, indem die vorhandene physische Infrastruktur des Gebäudes wiederverwendet oder eine vollständige Wiederherstellung der betroffenen Bereiche sichergestellt wird.
- (51) Anträge auf Zugang zur gebäudeinternen physischen Infrastruktur sollten in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, während ein Antrag auf Zugang zur Glasfaserverkabelung in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/1972 fallen soll. Darüber hinaus könnte der Zugang zur gebäudeinternen physischen Infrastruktur verweigert werden, wenn der Zugang zur gebäudeinternen Glasfaserverkabelung zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen, einschließlich des Preises, bereitgestellt wird.
- (52) Um die Kohärenz der Ansätze zu gewährleisten und **gleichzeitig die unterschiedliche Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen**, könnte die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem GEREK-Folgendes tun: **sollten mindestens bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung** Leitlinien für die Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zur gebäudeinternen physischen Infrastruktur bereitstellen, einschließlich, aber nicht nur, zu deren Bedingungen und Konditionen. Die Ansichten der Interessenträger und **insbesondere der nationalen Streitbelegungsstellen** sollten bei der Ausarbeitung der Leitlinien gebührend berücksichtigt werden, **um sicherzustellen, dass diese Leitlinien nicht gegen etablierte Grundsätze verstoßen, im Einklang mit den Verfahrensregeln der nationalen Streitbelegungsstellen stehen und nicht schädlich für den weiteren Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität sein.** **Angesichts der Flexibilität, die den Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Bestimmungen eingeräumt wird, und um effizient zu sein, sollten die Leitlinien der Kommission ein angemessenes Maß an Granularität bieten.**

- (53) Um die Modernisierung und Agilität der Verwaltungsverfahren zu fördern und die Kosten und den Zeitaufwand für die Verfahren zum Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu verringern, sollten die Dienste zentraler Informationsstellen vollständig online erbracht werden. Zu diesem Zweck sollten zentrale Informationsstellen einen einfachen Zugang zu den notwendigen digitalen Tools wie Webportalen, digitalen Plattformen und digitalen Anwendungen ermöglichen. Die Tools sollten einen effizienten Zugang zu Mindestinformationen über die bestehende physische Infrastruktur und geplante Bauarbeiten ermöglichen und die Möglichkeit bieten, Informationen anzufordern. Solche digitalen Tools sollten auch den Zugang zu den elektronischen Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Genehmigungen und Wegerechten und damit verbundenen Informationen zu den geltenden Bedingungen und Verfahren gewährleisten. Wenn in einem Mitgliedstaat mehr als eine einzige Informationsstelle eingerichtet ist, sollten alle einzelnen Informationsstellen auf elektronischem Wege über einen einzigen nationalen digitalen Zugangspunkt einfach und nahtlos zugänglich sein. Dieser Einstiegspunkt sollte über eine gemeinsame Benutzeroberfläche verfügen, die den Zugriff auf die einzelnen Online-Informationenpunkte gewährleistet. Der einzige nationale digitale Zugangspunkt sollte die Interaktion zwischen Betreibern und zuständigen Behörden, die die Funktionen der zentralen Informationspunkte wahrnehmen, erleichtern.
- (54) Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, sich auf digitale Instrumente wie Webportale, digitale Plattformen und digitale Anwendungen zu stützen und diese erforderlichenfalls zu verbessern, die möglicherweise bereits auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene verfügbar sind, um die Funktionen der Einheit zu erfüllen Informationsstelle, sofern sie den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nachkommen. Dazu gehören der Zugang über einen einzigen nationalen digitalen Zugangspunkt und die Verfügbarkeit aller in dieser Verordnung festgelegten Funktionen. Um die Grundsätze der Datenminimierung und -genauigkeit der „einmaligen Erfassung“ einzuhalten, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, gegebenenfalls mehr digitale Plattformen oder Anwendungen zu integrieren, die die einzelnen Informationsstellen unterstützen. Beispielsweise könnten die digitalen Plattformen oder Anwendungen, die die einzelnen Informationspunkte zur bestehenden physischen Infrastruktur unterstützen, mit denen für geplante Bauarbeiten und die Erteilung von Genehmigungen verbunden oder ganz oder teilweise integriert werden. Um Doppelarbeit zu vermeiden und eine nahtlose Integration sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten eine umfassende Bewertung bereits vorhandener digitaler Tools auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durchführen und bei der Gestaltung der zentralen Informationsstelle auf bewährten Verfahren aufbauen.
- (55) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen zentralen Informationsstellen sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten für angemessene Ressourcen sowie leicht verfügbare relevante Informationen zu einem bestimmten geografischen Gebiet sorgen. Die Informationen sollten mit dem richtigen Detaillierungsgrad präsentiert werden, um die Effizienz im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben, auch beim örtlichen Kataster, zu maximieren. In diesem Zusammenhang könnten die Mitgliedstaaten die möglichen Synergien und Größenvorteile mit den einheitlichen Ansprechpartnern im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ und anderen geplanten oder bestehenden E-Government-Diensten prüfen Lösungen mit dem Ziel, auf bestehenden Strukturen aufzubauen und den Nutzen für die Nutzer zu maximieren. Ebenso sollte das in der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ vorgesehene Single Digital Gateway mit den zentralen Informationsstellen verknüpft sein.
- (56) Die Kosten für die Einrichtung der zentralen nationalen digitalen Anlaufstelle, der zentralen Informationsstellen und der digitalen Tools, die zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlich sind, könnten ganz oder teilweise für eine finanzielle Unterstützung aus Unionsfonds, wie z. B. dem, förderfähig sein

⁴³ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

⁴⁴ Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangspunkts zur Bereitstellung des Zugangs zu Informationen, zu Verfahren sowie zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – spezifisches Ziel: ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch Förderung innovativer und intelligenter wirtschaftlicher Transformation und regionaler IKT⁴⁵; das Programm „Digitales Europa“⁴⁶ – spezifisches Ziel: Einführung und optimale Nutzung digitaler Kapazitäten und Interoperabilität sowie die Aufbau- und Resilienzfähigkeit⁴⁷ - Säulen zum digitalen Wandel und zu intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum, einschließlich wirtschaftlichem Zusammenhalt, Arbeitsplätzen, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Entwicklung und Innovation sowie einem gut funktionierenden Binnenmarkt mit starken KMU, sofern diese die Ziele und Förderkriterien erfüllen darin.

- (57) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über technische und kommerzielle Bedingungen während kommerzieller Verhandlungen über den Zugang zu physischer Infrastruktur oder die Koordinierung von Bauarbeiten sollte jede Partei die Möglichkeit haben, eine nationale Streitbelegungsstelle anzurufen, um den Parteien eine Lösung aufzuzwingen um ungerechtfertigte Weigerungen, dem Antrag nachzukommen, oder die Auferlegung unangemessener Bedingungen zu vermeiden. Bei der Festsetzung der Preise für die Gewährung des Zugangs zu oder die Kostenteilung für koordinierte Bauarbeiten sollte die Streitbelegungsstelle sicherstellen, dass der Zugangsanbieter und die Netzbetreiber, die Bauarbeiten planen, eine faire Möglichkeit haben, ihre durch die Bereitstellung des Zugangs zu ihrer physischen Infrastruktur oder die Koordinierung entstandenen Kosten zu erstatten ihre geplanten Bauarbeiten. Dabei sollten die entsprechenden Leitlinien der Kommission, etwaige spezifische nationale Bedingungen, etwaige eingeführte Tarifstrukturen und etwaige frühere Auferlegung von Abhilfemaßnahmen durch eine nationale Regulierungsbehörde berücksichtigt werden. Die Streitbelegungsstelle sollte auch die Auswirkungen des beantragten Zugangs oder der Koordinierung geplanter Bauarbeiten auf den Geschäftsplan des Zugangsanbieters oder Netzbetreibers, der Bauarbeiten plant, einschließlich ihrer getätigten oder geplanten Investitionen, insbesondere Investitionen in die physische Infrastruktur, berücksichtigen auf die sich die Anfrage bezieht.
- (58) Um Verzögerungen beim Netzausbau zu vermeiden, sollte die nationale Streitbelegungsstelle die Streitigkeit rechtzeitig und bei Streitigkeiten auf jeden Fall spätestens innerhalb von 4 bis 3 Monaten nach Eingang des Antrags auf Beilegung der Streitigkeit beilegen für den Zugang zur bestehenden physischen Infrastruktur und 1 Monat, wenn es um Transparenz in Bezug auf physische Infrastruktur, Koordinierung geplanter Bauarbeiten und Transparenz geplanter Bauarbeiten geht. Es können außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Verzögerung der Beilegung einer Streitigkeit rechtfertigen sich der Kontrolle der Streitbelegungsstellen entziehen, wie z. B. unzureichende Informationen oder Unterlagen, die für die Entscheidungsfindung erforderlich sind, einschließlich der Ansichten anderer zuständiger Behörden, die konsultiert werden müssen, oder die hohe Komplexität der Akte. In begründeten Ausnahmefällen können diese Fristen um höchstens einen Monat verlängert werden.
- (59) Kommt es zu Streitigkeiten über den Zugang zur physischen Infrastruktur, zu geplanten Bauarbeiten oder zu diesbezüglichen Informationen zum Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität, sollte die Streitbelegungsstelle befugt sein, solche Streitigkeiten durch eine verbindliche Entscheidung beizulegen. In jedem Fall sollten Entscheidungen eines solchen Gremiums die Möglichkeit einer Partei, den Fall an ein Gericht zu verweisen oder einen vorherigen oder parallelen Schlichtungsmechanismus durchzuführen, unberührt lassen die formelle Streitbeilegung, die in Form einer Mediation oder einer zusätzlichen Austauschrunde erfolgen kann. Um Transparenz und Vorhersehbarkeit zu gewährleisten und zu verbessern

⁴⁵ Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60)

⁴⁶ Artikel 8 der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1)

⁴⁷ Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17)

Um die Durchsetzung und das Vertrauen in Streitbeilegungsmechanismen zu gewährleisten, sollten nationale Streitbeilegungsstellen ihre Entscheidungen transparent und klar über die zentrale Informationsstelle(n) veröffentlichen und dabei die Grundsätze der Vertraulichkeit und des Geschäftsgeheimnisses respektieren.
Geheimnisse.

- (60) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sollte diese Verordnung die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, Regulierungsaufgaben den Behörden zuzuweisen, die im Einklang mit dem nationalen Verfassungssystem für die Zuweisung von Zuständigkeiten und Befugnissen am besten geeignet sind, diese Aufgaben zu erfüllen den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, eine bestehende Stelle zu ernennen oder die gemäß der Richtlinie (EU) 2014/61/EU bereits ernannten zuständigen Stellen beizubehalten. Informationen über die der zuständigen Stelle(n) zugewiesenen Aufgaben sollten über eine einzige Informationsstelle veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt werden, sofern dies nicht bereits gemäß der Richtlinie (EU) 2014/61/EU erfolgt. Der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten, die Funktionen der zentralen Informationsstelle mehr als einer zuständigen Stelle zuzuweisen, sollte sich nicht auf ihre Fähigkeit auswirken, diese Funktionen wirksam zu erfüllen.
- (61) Die benannte nationale Streitbeilegungsstelle und die zuständige Stelle, die die Aufgaben der zentralen Informationsstelle wahrnimmt, sollten Unparteilichkeit und politische Unparteilichkeit gewährleisten Unabhängigkeit gemäß Richtlinie (EU) 2018/1972 und strukturelle Trennung gegenüber die Beteiligten üben ihre Befugnisse unparteiisch, transparent und zeitgerecht aus; und über die entsprechenden Kompetenzen und Ressourcen verfügen.
- (62) Die Mitgliedstaaten sollten angemessene, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verordnung oder einer verbindlichen Entscheidung der zuständigen Stellen vorsehen, auch in Fällen, in denen ein Netzbetreiber oder eine öffentliche Stelle wissentlich oder grob vorgeht und über eine einzelne Informationsstelle fahrlässig irreführende, fehlerhafte oder unvollständige Informationen bereitstellt.
- (63) Da die Ziele dieser Verordnung, die darauf abzielen, den Aufbau physischer Infrastrukturen, die für Netze mit sehr hoher Kapazität geeignet sind, in der gesamten Union zu erleichtern, von den Mitgliedstaaten aufgrund anhaltender unterschiedlicher Ansätze sowie der langsamen und ineffizienten Umsetzung der Richtlinie 2014 nicht ausreichend erreicht werden können /61/EU, sondern aufgrund des Umfangs des Netzausbaus und der erforderlichen Investitionen besser auf Unionsebene erreicht werden können, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen ergreifen. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie er in diesem Artikel festgelegt ist, geht diese Verordnung nicht über das hinaus, was notwendig ist, um diese Ziele zu erreichen.
- (64) Diese Verordnung wahrt die Grundrechte und beachtet die darin anerkannten Grundsätze Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere diese Verordnung, soll die uneingeschränkte Achtung des Rechts auf Privatleben und den Schutz von Geschäftsgeheimnissen, der unternehmerischen Freiheit, des Eigentumsrechts und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gewährleisten. Diese Verordnung muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen angewendet werden.
- (65) Diese Verordnung enthält Bestimmungen, die alle darin abgedeckten Stoffbereiche abdecken Richtlinie 2014/61/EU, die daher aufgehoben werden sollte.
- (66) Zwischen dem Inkrafttreten und der Anwendung soll ein Zeitraum von sechs Monaten liegen den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit, um sicherzustellen, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften keine Hindernisse für die einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung enthalten. Der Zeitraum von Die Frist von 6 Monaten gilt unbeschadet der spezifischen Regelungen dieser Verordnung zur Verzögerung

Anwendung der darin genannten besonderen Bestimmungen. Die Mitgliedstaaten müssen nationale Vorschriften, die sich mit dieser Verordnung überschneiden oder ihr widersprechen, bis zum Inkrafttreten zurückziehen beginnt zu gelten. Was die Verabschiedung neuer Rechtsvorschriften in diesem Zeitraum betrifft, ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 3 EUV, dass die Mitgliedstaaten zur loyalen Zusammenarbeit verpflichtet sind und keine Maßnahmen ergreifen, die im Widerspruch zu künftigen Rechtsvorschriften der Union stehen würden.

HABEN DIESE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Umfang

1. Ziel dieser Verordnung ist es, den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu erleichtern und zu fördern, indem die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen gefördert und ein effizienterer Einsatz neuer physischer Infrastrukturen ermöglicht wird, damit solche Netze schneller und schneller ausgebaut werden können Niedrigere Kosten.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Verordnung im Widerspruch zu einer Bestimmung der Richtlinie (EU) 2018/1972 stehen, ~~oder~~ der Richtlinie 2002/77/EG **oder der Richtlinie (EU) 2022/2555**, so haben die einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinien Vorrang.

3. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem Unionsrecht Maßnahmen beibehalten oder einführen, die detailliertere Bestimmungen enthalten, **die die Rechte und Pflichten ergänzen oder darüber hinausgehen** als die in dieser Verordnung festgelegten, wenn sie dazu dienen, die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastruktur zu fördern oder einen effizienteren Einsatz neuer physischer Infrastruktur zu ermöglichen.

(4) Abweichend **von der** Ausnahmeregelung ~~zu Absatz 3~~ dürfen die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften keine Bestimmungen beibehalten oder einführen, die von den Bestimmungen in Artikel 3 Absätze 3 und 6, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 2 abweichen), **Unterabsatz 2** und Absatz 4, Artikel 6 Absatz 2, **Artikel 7 Absatz 1** und Artikel 8 Absätze 7 und 8.

Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Definitionen der Richtlinie (EU) 2018/1972.

Darüber hinaus gelten folgende Definitionen:

(1) „Netzbetreiber“ bedeutet:

(a) ein Betreiber im Sinne von Artikel 2 Nummer 29 der Richtlinie (EU) 2018/1972;

(b) ein Unternehmen, das eine physische Infrastruktur bereitstellt, die Folgendes ermöglichen soll:

(i) eine Dienstleistung der Produktion, des Transports oder des Vertriebs von:

- Gas;

- Elektrizität, einschließlich öffentlicher Beleuchtung;

- Heizung;

- Wasser, einschließlich Entsorgung oder Behandlung von Abwasser und Abwasser sowie Entwässerungssystemen;

(ii) Transportdienstleistungen, einschließlich Eisenbahnen, Straßen, **Tunnel**, Häfen und Flughäfen;

(1a) „Netzwerk mit sehr hoher Kapazität“ bezeichnet ein Netzwerk mit sehr hoher Kapazität im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972;

(2) „physische Infrastruktur“ bedeutet:

- (A) Jedes Element eines Netzwerks, das dazu bestimmt ist, andere Elemente eines Netzwerks zu beherbergen, ohne selbst ein aktives Element des Netzwerks zu werden, wie z. B. Rohre, Masten, Kanäle, Inspektionsschächte, Einstiegsschächte, Schränke, Antennenanlagen, Türme und Masten usw Gebäude oder Gebäudeeingänge sowie alle anderen Vermögenswerte, einschließlich **Dächer und Teile der Fassade und** Stadtmöbel wie Lichtmasten, Straßenschilder, Ampeln, Werbetafeln, Bus- und Straßenbahnhaltestellen sowie U-Bahn-Stationen;
- (B) wenn sie nicht Teil eines Netzwerks sind und im Besitz öffentlicher Stellen sind oder von diesen kontrolliert werden: Gebäude oder Gebäudeeingänge, **einschließlich Dächer, Teile der Fassade** und alle anderen Vermögenswerte, einschließlich Straßenmobiliar, wie Lichtmasten, Straßenschilder, Ampeln, Werbetafeln, Bus- und Straßenbahnhaltestellen sowie U-Bahn-Stationen.

Kabel, einschließlich Dark Fiber, sowie Elemente von Netzwerken, die für die Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/2184 des Rates verwendet werden des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸ sind keine physische Infrastruktur im Sinne dieser Verordnung;

(3) „Bauarbeiten“ jedes Ergebnis von Hoch- oder Tiefbauarbeiten als Ganzes, das für sich genommen ausreicht, um eine wirtschaftliche oder technische Funktion zu erfüllen, und ein oder mehrere Elemente einer physischen Infrastruktur umfasst;

(4) „öffentliche Stelle“ eine staatliche, regionale oder lokale Körperschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine von einer oder mehreren dieser Körperschaften gebildete Vereinigung oder eine oder mehrere solcher Körperschaften des öffentlichen Rechts ;

(5) „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ sind Einrichtungen, die alle folgenden Merkmale aufweisen:

- (A) Sie werden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die keinen industriellen oder kommerziellen Charakter haben.
- (B) sie besitzen Rechtspersönlichkeit;
- (C) sie werden ganz oder zum überwiegenden Teil von staatlichen, regionalen oder kommunalen Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts finanziert; oder der Managementaufsicht dieser Behörden oder Stellen unterliegen; oder über einen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsrat verfügen, dessen Mitglieder zu mehr als der Hälfte von Landes-, Landes- oder Kommunalbehörden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts ernannt werden;

(6) „Physische Infrastruktur im Gebäude“ bedeutet letztendlich physische Infrastruktur oder Anlagen der Standort des Nutzers, einschließlich der Elemente im Miteigentum, die zum Hosten von drahtgebundenen und/oder drahtlosen Zugangsnetzen bestimmt sind, sofern diese Zugangsnetze in der Lage sind, elektronische Kommunikationsdienste bereitzustellen und den Gebäudezugangspunkt mit dem Netzabschlusspunkt zu verbinden;

(7) „Gebäudeinterne Glasfaserverkabelung“: Glasfaserkabel am Standort des Endnutzers, einschließlich Elementen im Miteigentum, die für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und die Verbindung des Gebäudezugangspunkts mit dem Netzabschlusspunkt bestimmt sind;

(8) „glasfaserfähige gebäudeinterne physische Infrastruktur“ bezeichnet eine gebäudeinterne physische Infrastruktur, die zur Aufnahme von Glasfaserelementen bestimmt ist;

(9) „größere Renovierungsarbeiten“ Hoch- oder Tiefbauarbeiten am Standort des Endnutzers, die bauliche Veränderungen der gesamten gebäudeinternen physischen Infrastruktur oder eines wesentlichen Teils davon umfassen und für die eine Baugenehmigung erforderlich ist;

⁴⁸ Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

(10) „Genehmigung“ bezeichnet eine ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung oder eine Reihe von Entscheidungen, die gleichzeitig oder nacheinander von einer oder mehreren zuständigen Behörden getroffen werden und die für ein Unternehmen erforderlich sind, um Hoch- oder Tiefbauarbeiten durchzuführen, die für den Einsatz von Elementen mit sehr hoher Kapazität erforderlich sind Netzwerke;

(11) „Zugangspunkt“ bezeichnet einen physischen Punkt, der sich innerhalb oder außerhalb des Gebäudes befindet und für ein oder mehrere Unternehmen zugänglich ist, die ~~öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen~~ oder für deren Bereitstellung autorisiert **sind**, und an dem eine Verbindung zu den glasfaserfähigen physischen Geräten im Gebäude besteht Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird.

(11a) „Wegrechte“ sind Rechte im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972.

Artikel 3

Zugriff auf bestehende physische Infrastruktur

1. Auf schriftliche Anfrage eines Betreibers müssen **Netzbetreiber oder** öffentliche Stellen, die physische Infrastruktur besitzen oder kontrollieren, oder Netzbetreiber alle angemessenen ~~schriftlichen~~ Anforderungen erfüllen Anträge **von Betreibern** auf Zugang zu dieser physischen Infrastruktur zu fairen und angemessenen Bedingungen, einschließlich des Preises, im Hinblick auf den Einsatz von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen. Öffentliche Stellen, die physische Infrastruktur besitzen oder kontrollieren, müssen allen angemessenen Anträgen auf Zugang auch zu nichtdiskriminierenden Bedingungen und Konditionen nachkommen. Solche schriftlichen Anträge müssen die Elemente der physischen Infrastruktur angeben, für die der Zugang beantragt wird, einschließlich eines bestimmten Zeitrahmens.

1a. Soweit es zur Gewährleistung der Kontinuität des elektronischen Kommunikationsdienstes erforderlich ist, verhandeln die Eigentümer von Grundstücken, auf denen zugehörige Einrichtungen im Hinblick auf den Einsatz von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität installiert wurden, mit Unternehmen, die diese bereitstellen oder sind berechtigt, diese zugehörigen Einrichtungen zu fairen und angemessenen Bedingungen und im Einklang mit dem nationalen Vertragsrecht für den Zugang zu diesem Land bereitzustellen, einschließlich des Preises für diesen Zugang.

1b. Eigentümer privater Gebäude, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen und nicht Teil eines Netzwerks sind, müssen auch begründeten Anträgen auf Zugang zu diesen Gebäuden, einschließlich der Dächer dieser Gebäude, nachkommen, um Elemente von Netzwerken mit sehr hoher Kapazität oder zugehörige Einrichtungen zu installieren unter fairen und angemessenen Geschäftsbedingungen, auch im Hinblick auf den Preis für einen solchen Zugang, wenn:

(a) in dem Gebiet, für das der Zugangsantrag gestellt wird, kein Netz mit sehr hoher Kapazität vorhanden ist und es keinen nachgewiesenen Plan gibt, ein solches Netzwerk innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, an dem der Netzbetreiber den Zugang beantragt, aufzubauen;

(B) In dem beantragten Gebiet ist keine physische Infrastruktur vorhanden Der Zugang erfolgt, wenn die Infrastruktur Eigentum von Netzbetreibern oder öffentlichen Stellen ist oder von diesen kontrolliert wird und technisch für die Aufnahme von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität geeignet ist. oder

(C) Der antragstellende Betreiber weist nach, dass es ihm nicht gelungen ist, staatliche Beihilfen für die Abdeckung dieses Gebiets zu erhalten oder einen geeigneten Co-Investor für den Aufbau physischer Infrastruktur in dem Gebiet zu finden, für das der Zugangsantrag gestellt wird.

Dieser Absatz berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die Verpflichtung, begründeten Anträgen auf Zugang zur physischen Infrastruktur nachzukommen, auf Gebäude auszudehnen, die nicht Teil des Netzwerks sind.

2. Bei der Festsetzung der Preise im Rahmen fairer und angemessener Bedingungen für die Gewährung des Zugangs **und zur Vermeidung überhöhter Preise** berücksichtigen Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die Eigentümer oder Kontrolle physischer Infrastruktur sind, Folgendes:

- (A) die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass der Zugangsanbieter eine faire Möglichkeit hat, die ihm für die Bereitstellung des Zugangs zu seiner physischen Infrastruktur entstehenden Kosten zu erstatten, wobei spezifische nationale Bedingungen, unterschiedliche Geschäftsmodelle und etwaige Tarifstrukturen zu berücksichtigen sind, die zur Gewährleistung einer fairen Bereitstellung **eingerichtet** wurden Möglichkeit zur Kostendeckung; im Falle elektronischer Kommunikationsnetze alle von einer nationalen Regulierungsbehörde auferlegten Abhilfemaßnahmen sind ebenfalls zu berücksichtigen.
 - (B) die Auswirkungen des beantragten Zugangs auf den Geschäftsplan des Zugangsanbieters, einschließlich Investitionen in die physische Infrastruktur, zu der der Zugang beantragt wurde, **sowie die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass der Zugangsanbieter dafür eine angemessene Rendite erhält Investition, die die jeweiligen Marktgegebenheiten und insbesondere bei den Anbietern angeschlossener Einrichtungen deren unterschiedliche Geschäftsmodelle widerspiegelt.**
 - (C) im konkreten Fall des Zugangs zur physischen Infrastruktur der Betreiber, die wirtschaftliche Rentabilität dieser Investitionen auf der Grundlage ihres Risikoprofils, etwaige Zeitpläne für die Kapitalrendite, etwaige Auswirkungen des Zugangs auf den nachgelagerten Wettbewerb und folglich auf Preise und Kapitalrendite Wertminderung des Netzwerkvermögens zum Zeitpunkt der Zugangsanfrage, etwaiger Geschäftsfall, der der Investition zugrunde liegt zum Zeitpunkt der Erstellung, insbesondere in den physischen Infrastrukturen, die für die Bereitstellung der Konnektivität genutzt werden, und jede zuvor dem Zugangsinteressenten angebotene Möglichkeit, in den Aufbau der physischen Infrastruktur mitzuinvestieren, insbesondere gemäß Artikel 76 der Richtlinie (EU) 2018/1972, oder parallel dazu einzusetzen.
- (Das) etwaige zusätzliche Wartungs- und Anpassungskosten, die sich aus der Bereitstellung des Zugangs ergeben die entsprechende Infrastruktur.**

2a. Absatz 2 gilt nicht für verbundene Einrichtungen, wenn sie als reines Vorleistungsmodell betrieben werden und physischen Zugang zu mehr als einem Hostunternehmen bieten, das öffentliche elektronische Netze bereitstellt oder zur Bereitstellung berechtigt ist, es sei denn, die nationalen Regulierungsbehörden rechtfertigen die Notwendigkeit auf der Grundlage einer Marktanalyse für die Einführung marktwirtschaftlicher Abhilfemaßnahmen.

3. Netzbetreiber und öffentliche Stellen, die physische Infrastruktur besitzen oder kontrollieren, können den Zugang zu einer bestimmten physischen Infrastruktur **aus** einer oder mehreren der folgenden Gründen **verweigern**:
die folgenden **Grundbedingungen**:
——

- (a) die physische Infrastruktur, zu der Zugang beantragt wurde, technisch nicht geeignet ist, die in Absatz 2 genannten Elemente von Netzen mit sehr hoher Kapazität zu beherbergen;
 - (B) Es fehlt an Platz für die Unterbringung von Elementen mit sehr hoher Kapazität Netze oder zugehörige Einrichtungen nach Absatz 2, auch nach Berücksichtigung des künftigen Flächenbedarfs des Zugangsanbieters, der hinreichend nachgewiesen ist;
 - (C) das Bestehen von Sicherheits- und Gesundheitsbedenken;
 - (D) Bedenken hinsichtlich der Integrität und Sicherheit jedes Netzwerks, insbesondere kritischer nationaler Infrastruktur;
- (Es ist) das Risiko schwerwiegender Störungen der geplanten elektronischen Kommunikationsdienste mit der Bereitstellung anderer Dienste über dieselbe physische Infrastruktur; oder

(F) die Verfügbarkeit praktikabler alternativer Mittel für den physischen Großhandelszugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen, die von demselben Netzbetreiber bereitgestellt werden und für die Bereitstellung von Netzen mit sehr hoher Kapazität geeignet sind, sofern dieser Zugang zu fairen und angemessenen Bedingungen angeboten wird.

(Aber) die Verfügbarkeit praktikabler alternativer Möglichkeiten des physischen Zugangs zu offenen, diskriminierungsfreien elektronischen Kommunikationsnetzen, nämlich:

i) in ländlichen oder abgelegenen Gebieten gelegen,

ii) ausschließlich auf Großhandelsbasis betrieben,

iii) im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen stehen und

iv) geeignet für die Bereitstellung von Netzen mit sehr hoher Kapazität,

vorausgesetzt, dass dieser Zugang zu fairen und angemessenen Bedingungen angeboten wird.

Im Falle einer Verweigerung der Zugangsgewährung teilt der Netzbetreiber oder die öffentliche Stelle, die Eigentümerin oder Kontrolle der physischen Infrastruktur ist, dem Zugangssuchenden schriftlich mit, die spezifischen und detaillierten Gründe für eine solche Verweigerung innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Zugangsanspruchs.

4. Die Mitgliedstaaten können eine Stelle einrichten, um Zugangsansprüche zu physischer Infrastruktur zu koordinieren, die öffentlichen Stellen gehört oder von diesen kontrolliert wird, durch die Aushandlung von Zugangsbedingungen, auch in Bezug auf den Zugang zu Grundstücken, rechtliche und technische Beratung zu leisten und die Bereitstellung zu erleichtern Bereitstellung von Informationen über eine zentrale Informationsstelle gemäß Artikel 10.

(5) Physische Infrastrukturen, die bereits Zugangsverpflichtungen unterliegen, die von den nationalen Regulierungsbehörden gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 auferlegt wurden oder die sich aus der Anwendung der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen ergeben, unterliegen nicht den in den Absätzen 2, 3 und genannten Verpflichtungen 4, solange solche Zugangspflichten bestehen.

6. Öffentliche Stellen, die Gebäude oder bestimmte Gebäudekategorien besitzen oder kontrollieren, können dies tun Die Absätze 1, 2 und 3 dürfen aus Gründen des architektonischen, historischen, religiösen oder natürlichen Wertes oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes und der Gesundheit nicht auf diese Gebäude oder Gebäudekategorien angewendet werden. Die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und lokalen Behörden identifizieren solche Gebäude oder Gebäudekategorien in ihrem Hoheitsgebiet auf der Grundlage hinreichend begründeter und verhältnismäßiger Gründe Informationen zu solchen Gebäuden oder Gebäudekategorien werden über eine einzige Informationsstelle veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt.

7. Betreiber haben das Recht, den Zugang zu ihrer physischen Infrastruktur zum Zweck der Einrichtung anderer Netze als elektronischer Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen anzubieten.

8. Ungeachtet des Absatzes 1b gilt dieser Artikel unbeschadet des Eigentumsrechts des Eigentümers der physischen Infrastruktur, wenn der Netzbetreiber oder die öffentliche Stelle nicht Eigentümer ist, sowie des Eigentumsrechts eines anderen Dritten. wie Grundeigentümer und private Grundstückseigentümer.

9. Nach Konsultation der Interessenträger, der nationalen Streitbeilegungsstellen und gegebenenfalls anderer zuständiger Einrichtungen oder Agenturen der Union in den betreffenden Sektoren und unter Berücksichtigung etablierter Grundsätze und der unterschiedlichen Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten kann die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die Entscheidung treffen In Zusammenarbeit mit dem GEREK geben sie Leitlinien für die Anwendung dieses Artikels bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung.

Artikel 4

Transparenz über die physische Infrastruktur

1. Um den Zugang zur physischen Infrastruktur gemäß Artikel 3 zu beantragen, hat jeder Betreiber das Recht, auf Antrag über eine einzige Informationsstelle auf die folgenden Mindestinformationen über die bestehende physische Infrastruktur in elektronischer Form zuzugreifen:

- (A) georeferenzierter Standort und Route;
- (B) Art und aktuelle Nutzung der Infrastruktur;
- (c) eine Kontaktstelle.

Diese Mindestinformationen müssen unverzüglich, unter verhältnismäßigen, nicht diskriminierenden und transparenten Bedingungen und in jedem Fall spätestens 15 Tage nach Einreichung des Informationsersuchens zugänglich sein.

Jeder Betreiber, der gemäß diesem Artikel Zugang zu Informationen beantragt, muss den Bereich angeben, in dem er Elemente von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörige Einrichtungen einzusetzen beabsichtigt.

Der Zugang zu den Mindestinformationen darf nur dann eingeschränkt werden, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit bestimmter Gebäude im Besitz oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen, der Sicherheit der Netze und ihrer Integrität, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit oder aus Gründen der Vertraulichkeit oder des Betriebs erforderlich ist und Geschäftsgeheimnisse.

1a. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zu den in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Mindestinformationen Informationen über die bestehende physische Infrastruktur verlangen, beispielsweise Informationen über den Auslastungsgrad der physischen Infrastruktur.

2. Netzbetreiber, einschließlich Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und öffentliche Stellen, stellen mindestens die in Absatz 1 genannten Mindestinformationen zur Verfügung und gegebenenfalls als zusätzliche Informationen gemäß Absatz 1a über die zentrale Informationsstelle und in elektronischer Form bis zum [DATUM DES INKRAFTTRETENS + 12 MONATE]. Unter den gleichen Bedingungen stellen Netzbetreiber und öffentliche Stellen unverzüglich alle Aktualisierungen dieser Informationen und alle neuen Mindestinformationen gemäß Absatz 1 zur Verfügung.

2a. Abweichend von Absatz 2 kann ein Mitgliedstaat in hinreichend begründeten Fällen die in diesem Absatz genannte Frist für bestimmte öffentliche Stellen verlängern. Eine solche Verlängerung wird nur einmal und für den kürzestmöglichen Zeitraum gewährt und darf 3 Monate nicht überschreiten. Für jede Verlängerung legt der Mitgliedstaat einen Fahrplan mit strengen Fristen für die Bereitstellung der in Absatz 1 genannten Mindestinformationen über die zentrale Informationsstelle und in elektronischer Form fest. Diese Ausnahmen und die Fahrpläne werden vorab über die zentrale Informationsstelle veröffentlicht.

3. Netzbetreiber und öffentliche Stellen erfüllen begründete Anfragen nach Vor-Ort-Besichtigungen bestimmter Elemente ihrer physischen Infrastruktur auf konkrete schriftliche Anfrage eines Betreibers. In solchen Anträgen müssen die Elemente der betreffenden physischen Infrastruktur im Hinblick auf den Einsatz von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen spezifiziert werden. Vor-Ort-Befragungen von Die angegebenen Elemente der physischen Infrastruktur werden innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu verhältnismäßigen, nicht diskriminierenden und transparenten Bedingungen gewährt, vorbehaltlich der in Absatz 1 Unterabsatz 4 genannten Einschränkungen.

4. Die Absätze 1, 2 und 3 müssen nicht für kritische nationale Infrastrukturen im Sinne des nationalen Rechts gelten.

Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht:

- (a) im Fall einer physischen Infrastruktur, die technisch nicht für den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen geeignet ist“; oder
- (b) in bestimmten Fällen, in denen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über bestimmte bestehende physische Infrastruktur gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 unverhältnismäßig wäre, auf der Grundlage einer detaillierten Kosten-Nutzen-Analyse der Mitgliedstaaten und einer Konsultation der Interessenträger .

Solche Ausnahmekategorien werden über eine einzige Informationsstelle veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt.

5. Betreiber, die gemäß diesem Artikel Zugang zu Informationen erhalten, ergreifen geeignete Maßnahmen Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Zu diesem Zweck erklären sie schriftlich, dass sie sich verpflichten, die Informationen vertraulich zu behandeln und sie nur zum Zweck des Ausbaus ihrer Netzwerke zu verwenden.

Artikel 5

Koordinierung von Bauarbeiten

1. Jeder Netzbetreiber hat das Recht, Vereinbarungen über die Koordinierung auszuhandeln Bauarbeiten, einschließlich der Kostenverteilung, mit Betreibern im Hinblick auf den Einsatz von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen.

2. Jeder Netzbetreiber oder jede öffentliche Stelle muss bei der Durchführung oder Planung direkter oder indirekter Bauarbeiten, die vollständig oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, dies tun—— erfüllen alle angemessenen schriftlichen Anfragen der Betreiber zur Koordinierung dieser Bauarbeiten unter transparenten und nichtdiskriminierenden Bedingungen im Hinblick auf den Einsatz von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen.

Solchen Anträgen wird entsprochen, sofern die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- (A) dadurch entstehen für den Netzbetreiber, der ursprünglich die betreffenden Bauarbeiten geplant hat, keine unerstattungsfähigen Mehrkosten, auch nicht durch zusätzliche Verzögerungen, unbeschadet der Möglichkeit, zwischen den betroffenen Parteien eine Kostenaufteilung zu vereinbaren;
- (B) Der Netzbetreiber, der ursprünglich die Bauarbeiten plant, behält die Kontrolle über die Koordinierung der Arbeiten.
- (C) Der Koordinierungsantrag wird so schnell wie möglich und, wenn eine Genehmigung erforderlich ist, mindestens zwei Monate vor der Einreichung des endgültigen Projekts bei den für die Erteilung von Genehmigungen zuständigen Behörden eingereicht.

3. Ein Antrag auf Koordinierung von Bauarbeiten, der von einem Unternehmen gestellt wird, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder zu deren Bereitstellung berechtigt ist, an ein Unternehmen, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder zu deren Bereitstellung berechtigt ist, kann als unangemessen angesehen werden, wenn beide der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind Bedingungen sind erfüllt:

- (A) Der Antrag betrifft einen Bereich, der einem der folgenden Fälle unterliegt:
 - (i) eine Prognose der Reichweite von Breitbandnetzen, einschließlich Netzen mit sehr hoher Kapazität gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972;
 - (ii) eine Aufforderung zur Erklärung der Absicht, Netze mit sehr hoher Kapazität aufzubauen gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972;
 - (iii) eine öffentliche Konsultation zur Anwendung der EU-Beihilfavorschriften;

- (B) Das antragstellende Unternehmen hat seine Absicht, in dem unter Buchstabe a genannten Bereich Netze mit sehr hoher Kapazität zu errichten, in keinem der jüngsten der dort aufgeführten Verfahren zum Ausdruck gebracht, die sich auf den Zeitraum beziehen, in dem der Antrag auf Koordinierung gestellt wird.

Ein Antrag auf Koordinierung von Bauarbeiten, der von einem Unternehmen gestellt wird, das öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder zu deren Bereitstellung berechtigt ist, an ein Unternehmen, das im Eigentum oder unter der Kontrolle öffentlicher Stellen steht und öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt oder zu deren Bereitstellung berechtigt ist, kann als unangemessen angesehen werden, wenn das Zivilrecht Die Arbeiten tragen zur Einführung eines offenen, diskriminierungsfreien Zugangs mit sehr hoher Kapazität Netzwerk, das die in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe fa genannten Kriterien erfüllt.

Wird ein Koordinierungsantrag auf der Grundlage von Unterabsatz 1 als unangemessen erachtet, müssen die **ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Betreiber von Unternehmen, die** öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen oder zu deren Bereitstellung berechtigt **sind** und die Koordinierung von Bauarbeiten verweigern, eine ausreichende physische Infrastruktur **bereitstellen** Kapazität, um möglichen künftigen angemessenen Anforderungen an den Zugriff Dritter gerecht zu werden.

4. Die Absätze 2 und 3 müssen nicht für Bauarbeiten gelten, deren Umfang, beispielsweise hinsichtlich Wert, Größe oder Dauer, begrenzt ist, oder für kritische nationale Infrastrukturen. Die Mitgliedstaaten ermitteln auf der Grundlage hinreichend begründeter und verhältnismäßiger Gründe die Art der Bauarbeiten, die als begrenzt gelten oder sich auf kritische nationale Infrastrukturen beziehen. Informationen über solche Arten von Bauarbeiten werden über eine einzige Informationsstelle veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt.

(5) Nach Konsultation der Interessenträger, der nationalen Streitbeilegungsstellen und gegebenenfalls anderer zuständiger Einrichtungen oder Agenturen der Union in den relevanten Sektoren **und unter Berücksichtigung etablierter Grundsätze und der besonderen Situation jedes Mitgliedstaats** kann die Kommission Folgendes tun: eng mit dem GEREK zusammenarbeiten, Leitlinien zur Anwendung dieses Artikels bereitstellen.

Artikel 6

Transparenz über geplante Bauarbeiten

1. Um Vereinbarungen über die Koordinierung von Bauarbeiten gemäß Artikel 5 auszuhandeln, stellt jeder Netzbetreiber in elektronischer Form über eine einzige Informationsstelle die folgenden Mindestinformationen zur Verfügung:

- (A) der georeferenzierte Standort und die Art der Arbeiten;
- (b) die beteiligten Netzwerkelemente;
- (c) das voraussichtliche Datum für den Beginn der Arbeiten und deren Dauer;
- (D) gegebenenfalls das voraussichtliche Datum für die Einreichung des endgültigen Projekts bei den zuständigen Behörden zur Erteilung von Genehmigungen;

(Es ist) eine Anlaufstelle.

Der Netzbetreiber stellt die in Unterabsatz 1 genannten Informationen für geplante Bauarbeiten im Zusammenhang mit seiner physischen Infrastruktur **im Voraus** zur Verfügung. Dies muss getan werden sobald die Informationen dem Netzbetreiber vorliegen und in jedem Fall und sofern eine Genehmigung vorgesehen ist, spätestens 3 Monate vor der ersten Einreichung des Genehmigungsantrags bei den zuständigen Behörden.

Die Betreiber haben das Recht, auf **begründeten** Antrag über die zentrale Informationsstelle auf die in Unterabsatz 1 genannten Mindestinformationen in elektronischer Form zuzugreifen .

Im Antrag auf Zugang zu Informationen ist der Bereich anzugeben, in dem der anfragende Betreiber tätig ist

sieht den Einsatz von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen vor. Innerhalb von 1 ~~Innerhalb einer Woche nach Eingang des Auskunftersuchens~~ werden die angeforderten Informationen zu verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen zur Verfügung gestellt. Der Zugriff auf die Mindestinformationen darf nur auf das zur Gewährleistung der Sicherheit erforderliche Maß beschränkt werden der Netzwerke und ihrer Integrität, die nationale Sicherheit, die Sicherheit kritischer Infrastrukturen, öffentliche Gesundheit oder Sicherheit, Vertraulichkeit oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

2. Absatz 1 muss nicht für Informationen über Bauarbeiten gelten, deren Umfang begrenzt ist, beispielsweise hinsichtlich Wert, Größe oder Dauer, im Falle kritischer nationaler Infrastrukturen oder aus Gründen der nationalen Sicherheit oder eines Notfalls. Die Mitgliedstaaten ermitteln auf der Grundlage hinreichend begründeter und verhältnismäßiger Gründe die Bauarbeiten, deren Umfang als begrenzt gelten würde oder die kritische nationale Infrastruktur betreffen, sowie die Notfälle oder Gründe der nationalen Sicherheit, die es rechtfertigen würden, dieser Verpflichtung nicht zu unterliegen Informationen bereitstellen. Informationen über solche Bauarbeiten, die von den Transparenzpflichten ausgenommen sind, werden über eine zentrale Informationsstelle veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 7

Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen, einschließlich Wegerechten

1. Die zuständigen Behörden dürfen den Einsatz von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen nicht unangemessen einschränken, behindern oder wirtschaftlich weniger attraktiv machen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Vorschriften über die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen, einschließlich Wegerechten, die für den Aufbau von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen erforderlich sind, kohärent und gegebenenfalls harmonisiert sind im gesamten Staatsgebiet.

2. Die zuständigen Behörden stellen alle Informationen über die Bedingungen und Verfahren zur Verfügung, die für die Erteilung von Genehmigungen, einschließlich Wegerechten, gelten, einschließlich aller Informationen darüber Ausnahmen von einigen oder allen Genehmigungen oder Wegerechten, die nach nationalem oder Unionsrecht erforderlich sind, und Möglichkeiten, Anträge in elektronischer Form einzureichen und Informationen über den Status der Anträge über eine einzige Informationsstelle in elektronischer Form abzurufen.

3. Jeder Betreiber hat das Recht, über eine einzige Informationsstelle in elektronischer Form Anträge für alle erforderlichen Genehmigungen oder Wegerechte einzureichen und Informationen über den Status seines Antrags abzurufen.

4. Die zuständigen Behörden lehnen den Antrag innerhalb von 15 Arbeitstagen ~~nach Erhalt~~ ab Anträge auf Genehmigungen, einschließlich Wegerechte, für die die Mindestinformationen nicht über eine einzige Informationsstelle gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 von demselben Betreiber bereitgestellt wurden, der diese Genehmigung beantragt.

5. Die zuständigen Behörden erteilen oder verweigern Genehmigungen, mit Ausnahme von Wegerechten, innerhalb von ~~4~~ zwei Monate nach Ablauf der im zweiten Unterabsatz genannten Frist oder innerhalb der im nationalen Recht festgelegten Frist, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. ~~ab dem Datum des Eingangs eines vollständigen Genehmigungsantrags.~~

Die zuständigen Behörden prüfen die Vollständigkeit des Antrags auf Genehmigungen oder Wegerechte innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags. Fordern die zuständigen Behörden den Antragsteller nicht auf, innerhalb dieser Frist fehlende Informationen nachzureichen, beginnt die in Unterabsatz 1 genannte zweimonatige Frist am fünfzehnten Tag nach Eingang des Antrags.

~~Die Vollständigkeit des Antrags auf Genehmigungen oder Wegerechte wird von den zuständigen Behörden innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags festgestellt. Es sei denn, der zuständige~~

~~Fordern die Behörden den Antragsteller innerhalb dieser Frist auf, etwaige fehlende Informationen nachzureichen, gilt der Antrag als vollständig.~~

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten unbeschadet anderer spezifischer Fristen oder Verpflichtungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens festgelegt sind und für das Genehmigungsverfahren, einschließlich des Berufungsverfahrens, im Einklang mit dem Unionsrecht oder mit dem nationalen Recht im Einklang mit dem Unionsrecht gelten **und unbeschadet von Vorschriften, die dem Antragsteller zusätzliche Rechte einräumen oder darauf abzielen, eine schnellstmögliche Erteilung von Genehmigungen sicherzustellen.**

~~Ausnahmsweise und auf der Grundlage eines von einem Mitgliedstaat dargelegten berechtigten Grundes. In außergewöhnlichen und hinreichend begründeten Fällen und aus Gründen, die unter einen der im Voraus vom Mitgliedstaat genannten Gründe fallen, gilt die in Unterabsatz 1 genannte 4-**Zwei-** Monats-Frist und gemäß Absatz 6 kann die zuständige Behörde von Amts wegen **um einen Zeitraum von höchstens drei Monaten verlängert werden.** Jede Verlängerung muss so kurz wie möglich sein. Die Mitgliedstaaten legen die Gründe dar, die eine solche Verlängerung rechtfertigen, veröffentlichen sie vorab über zentrale Informationsstellen und teilen sie der Kommission mit.~~

Jede Verweigerung einer Genehmigung oder eines Wegerechtes muss ordnungsgemäß auf der Grundlage objektiver, transparente, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Kriterien.

6. Abweichend von Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/1972, wenn für den Ausbau von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität Wegerechte über oder unter öffentlichem oder privatem Eigentum erforderlich sind oder Wenn die zuständigen Behörden zusätzlich zu den Genehmigungen auch zugehörige Einrichtungen benötigen, gewähren **oder verweigern sie** diese Wegerechte innerhalb einer Frist **von zwei Monaten oder innerhalb einer im nationalen Recht festgelegten Frist, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist**, ab dem Datum des Eingangs des Antrags.

7. Geht innerhalb der in Absatz 5 Unterabsatz 1 genannten Frist von vier bis **zwei** Monaten keine Antwort der zuständigen Behörde ein und wird diese Frist nicht gemäß Absatz 5 Unterabsatz 4 verlängert, gilt die Genehmigung als erteilt. **es sei denn, der Grundsatz der stillschweigenden Verwaltungsgenehmigung besteht im nationalen Rechtssystem nicht.**

Dies gilt auch für Wegerechte nach Abs. 6. **Der Betreiber oder jede juristische Person mit Parteistellung im Verwaltungsverfahren hat auf Antrag Anspruch auf eine schriftliche Bestätigung über die Erteilung der Genehmigung.**

Dieser Artikel berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, weitere Anreize für die zuständigen Behörden einzuführen, um das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

7a. Die zuständigen Behörden verlängern die einem Betreiber erteilte Genehmigung für Bauarbeiten, die für den Einsatz von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen erforderlich sind, nur in den Fällen, in denen die Bauarbeiten aus objektiv gerechtfertigten Gründen nicht vor Ablauf der Genehmigung beginnen oder abgeschlossen werden konnten Gültigkeit der Genehmigung. Die Genehmigung muss sein auf Anfrage des Betreibers über die zentrale Informationsstelle erneuert werden, ohne dass zusätzliche Verfahren erforderlich sind. Die zuständigen Behörden verlängern die Genehmigung um einen Zeitraum, der die Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Genehmigung nicht überschreiten darf.

7b. Bauarbeiten, die lediglich Reparatur- und Wartungsarbeiten oder Modernisierungen bestehender Anlagen umfassen, unterliegen keinem Genehmigungsverfahren, sofern sie im Vergleich zu den ursprünglichen Bauarbeiten, für die die Genehmigung erteilt wurde, nur einen geringfügigen Eingriff erfordern. Dies erfolgt im Einklang mit den Vorgaben des in Absatz 8 genannten delegierten Rechtsakts.

8. **Bis ... [sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]** erlässt die Kommission **nach Anhörung relevanter Interessenträger gemäß Artikel 13 delegierte Rechtsakte im Wege** eines Durchführungsrechtsakts, mit denen ~~diese Verordnung durch~~ Präzisierungen ergänzt wird **eine Mindestliste von** Kategorien für den Einsatz von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen, die keinem Genehmigungsverfahren im Sinne dieses Artikels unterliegen,

einschließlich des Absatzes 7b, unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, dies zu verlängern
Liste. ~~Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 13 genannten Prüfverfahren
erlassen.~~

9. Die zuständigen Behörden dürfen den Einsatz der in Absatz 8 genannten Elemente nicht von einer individuellen städtebaulichen Genehmigung oder anderen individuellen vorherigen Genehmigungen abhängig machen. Abweichend davon können die zuständigen Behörden auch Genehmigungen für den Einsatz von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen an Gebäuden oder Standorten von architektonischem, historischem, religiösem oder natürlichem Wert, mit besonderem Schutzstatus nach nationalem oder regionalem Recht verlangen oder örtlicher Vorschriften oder wenn dies aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erforderlich ist.

10. Für Genehmigungen, mit Ausnahme von Wegerechten, die für den Ausbau von Elementen von Netzen mit sehr hoher Kapazität oder zugehörigen Einrichtungen erforderlich sind, dürfen keine Gebühren oder Entgelte erhoben werden, die über die Verwaltungskosten hinausgehen, wie mutatis mutandis in Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2018/1972.

11. Jeder Betreiber, dem durch die Nichteinhaltung der in den Absätzen 5 und 6 geltenden Fristen ein Schaden entsteht, erhält eine Entschädigung für den erlittenen Schaden nach Maßgabe des nationalen Rechts.

11a. Die Kommission überwacht die Umsetzung dieses Artikels in den Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck berichten die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich über den Stand ihrer Umsetzung und darüber, ob die darin aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

11b. Das in diesem Artikel festgelegte Verfahren gilt unbeschadet des Artikels 57 der Richtlinie (EU) 2018/1972.

11c. Die Mitgliedstaaten benennen eine einzige Stelle, die für die Koordinierung der Verfahren im Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen zuständig ist.

Artikel 8

Gebäudeinterne physische Infrastruktur und Glasfaserverkabelung

1. Alle Gebäude am Standort des Endnutzers, einschließlich der im Miteigentum stehenden, neu errichteten oder größeren Renovierungsarbeiten unterworfenen Gebäude, für die nach [INKRAFTTRETEN + 12 MONATEN] Anträge auf Baugenehmigung gestellt wurden, müssen mit einem Glasfaserkabel ausgestattet sein. fertige gebäudeinterne physische Infrastruktur bis zu den Netzwerkabschlusspunkten sowie mit gebäudeinterner Glasfaserverkabelung.

2. Alle Mehrfamilienhäuser, die neu gebaut werden oder größere Renovierungsarbeiten durchlaufen und für die nach dem [Inkrafttreten + 12 Monate] Baugenehmigungsanträge eingereicht wurden, müssen mit einem Zugangspunkt ausgestattet sein.

3. Bis zum [INKRAFTTRETEN + 12 MONATE] müssen alle Gebäude am Standort des Endnutzers, einschließlich ihrer Teile im Miteigentum, die einer größeren Renovierung im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie 2010/31/EU unterzogen werden, ausgestattet sein mit einer glasfaserfähigen gebäudeinternen physischen Infrastruktur bis hin zu den Netzwerkabschlusspunkten sowie mit gebäudeinterner Glasfaserverkabelung. Alle Mehrfamilienhäuser, in denen größere Renovierungen gemäß Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie 2010/31/EU durchgeführt werden, müssen ebenfalls mit einem Zugangspunkt ausgestattet sein.

4. Die Mitgliedstaaten arbeiten in Zusammenarbeit mit den Betreibern und auf der Grundlage bewährter Branchenpraktiken zusammen erlässt vor [Inkrafttreten + 9 Monate] die einschlägigen Normen oder technischen Spezifikationen, die für die Umsetzung der Absätze 1, 2 und 3 erforderlich sind _____
MONATE]. Diese Normen oder technischen Spezifikationen müssen eine problemlose Übermittlung ermöglichen

Wartungstätigkeiten für die einzelnen Glasfaserkabel, die von jedem Betreiber zur Bereitstellung von Netzdiensten mit sehr hoher Kapazität verwendet werden, und legen mindestens Folgendes fest:

(a) die Spezifikationen für Gebäudezugangspunkte und Glasfaserschnittstellen;

(B) Kabelspezifikationen;

(C) Steckdosenspezifikationen;

(D) Spezifikationen von Rohren oder Mikrokanälen;

(Es ist) technische Spezifikationen, die erforderlich sind, um Störungen der elektrischen Verkabelung zu verhindern;

(F) der minimale Biegeradius.

5. Gebäude, die gemäß diesem Artikel ausgestattet sind, können das „Fibre-Ready“-Label erhalten.

6. Die Mitgliedstaaten richten vor dem [INKRAFTTRETEN +] Zertifizierungssysteme ein, um die Einhaltung der in Absatz 4 genannten Normen oder technischen Spezifikationen nachzuweisen und sich für das in Absatz 5 vorgesehene „Fibre-Ready“-Label zu qualifizieren [12 Monate]. Die Mitgliedstaaten machen die Erteilung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Baugenehmigungen von der Einhaltung der in diesem Absatz genannten Normen oder technischen Spezifikationen auf der Grundlage eines zertifizierten Prüfberichts abhängig.

7. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für bestimmte Kategorien von Gebäuden, insbesondere für Einfamilienhäuser, insbesondere dann, wenn die Einhaltung dieser Absätze unverhältnismäßig ist in Bezug auf die Kosten für Einzel- oder Miteigentümer auf der Grundlage objektiver Elemente. **Die Mitgliedstaaten ermitteln solche Gebäudekategorien auf der Grundlage hinreichend begründeter und verhältnismäßiger Gründe.**

8. Die Absätze 1, 2 und 3 müssen nicht für bestimmte Arten von Gebäuden gelten, wie beispielsweise bestimmte Kategorien von Denkmälern, historischen Gebäuden, Militärgebäuden und Gebäuden, die für Zwecke der nationalen Sicherheit genutzt werden, wie im nationalen Recht festgelegt. Die Mitgliedstaaten ermitteln solche Gebäudekategorien auf der Grundlage hinreichend begründeter und verhältnismäßiger Gründe. Informationen zu diesen Gebäudekategorien werden über eine einzige Informationsstelle veröffentlicht und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 9

Zugang zur physischen Infrastruktur im Gebäude

1. Vorbehaltlich Absatz 3 Unterabsatz 1 **und unbeschadet der Eigentumsrechte** hat jeder Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze das Recht, sein Netz auf eigene Kosten bis zum Zugangspunkt auszubauen.

2. Vorbehaltlich des Absatzes 3 hat jeder Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze das Recht, auf die vorhandene physische Infrastruktur in Gebäuden zuzugreifen, um Elemente von Netzen mit sehr hoher Kapazität einzusetzen, wenn eine Duplizierung technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient ist.

3. Jeder Inhaber eines Rechts zur Nutzung des Zugangspunkts und der gebäudeinternen physischen Infrastruktur muss allen angemessenen **schriftlichen** Anträgen auf Zugang zum Zugangspunkt und der gebäudeinternen physischen Infrastruktur von Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze zu fairen und nicht diskriminierenden Bedingungen nachkommen und Bedingungen, gegebenenfalls einschließlich Preis.

Jeder Inhaber eines Rechts zur Nutzung des Zugangspunkts oder der gebäudeinternen physischen Infrastruktur kann den Zugang verweigern, wenn der Zugang zur gebäudeinternen Glasfaserverkabelung gemäß den Verpflichtungen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1992 gemäß Titel II Kapitel II bis bereitgestellt wird IV oder zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Geschäftsbedingungen, einschließlich des Preises, zur Verfügung gestellt werden.

4. In Ermangelung einer verfügbaren glasfasertauglichen gebäudeinternen physischen Infrastruktur hat jeder Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze das Recht, sein Netz in den Räumlichkeiten des Teilnehmers zu terminieren, vorbehaltlich der Zustimmung des Teilnehmers, sofern er diese **einhält** ~~minimiert die Auswirkungen auf~~ die privaten Eigentumsrechte **Dritter** .

5. Dieser Artikel berührt nicht das Eigentumsrecht des Eigentümers des Zugangspunkts oder der gebäudeinternen physischen Infrastruktur, wenn der Inhaber eines Rechts zur Nutzung dieser Infrastruktur oder dieses Zugangspunkts nicht deren Eigentümer ist, sowie das Recht an Eigentum anderer Dritter, wie etwa Grundstückseigentümern und Gebäudeeigentümern.

5a. Dieser Artikel berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, beispielsweise Zugangsverpflichtungen für gebäudeinterne Kabel, sofern diese Maßnahmen mit dem Ziel dieser Verordnung im Einklang stehen.

6. Nach Konsultation der Interessenträger, der nationalen Streitbelegungsstellen und gegebenenfalls anderer zuständiger Einrichtungen oder Agenturen der Union in den relevanten Sektoren **und unter Berücksichtigung etablierter Grundsätze und der unterschiedlichen Situation in den Mitgliedstaaten**,

Die Kommission kann in enger Zusammenarbeit mit dem GEREK Leitlinien zur Anwendung dieses Artikels bereitstellen.

Artikel 10

Digitalisierung einzelner Informationspunkte

1. Zentrale Informationsstellen stellen entsprechende digitale Hilfsmittel zur Verfügung, etwa im Formblatt von Webportalen, digitalen Plattformen oder digitalen Anwendungen, um die Online-Ausübung aller in dieser Verordnung festgelegten Rechte und die Einhaltung aller in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls mehrere **bestehende oder neu entwickelte** digitale Tools, die die zentralen Informationsstellen gemäß Absatz 1 unterstützen, miteinander verbinden oder ganz oder teilweise integrieren. **Zu diesem Zweck führen die Mitgliedstaaten eine Bewertung durch, um die vorhandenen relevanten digitalen Tools zu ermitteln und so Doppelarbeit zu vermeiden.**

3. Die Mitgliedstaaten richten einen einzigen nationalen digitalen Einstiegspunkt ein, der aus einer gemeinsamen Benutzeroberfläche besteht, die einen nahtlosen Zugang zu den digitalisierten zentralen Informationspunkten gewährleistet.

3a. Die Mitgliedstaaten sorgen für angemessene technische, finanzielle und personelle Ressourcen, um die Einführung und Digitalisierung zentraler Informationsstellen zu unterstützen. Die Kosten für die Einrichtung der zentralen nationalen digitalen Anlaufstelle, der zentralen Informationsstellen und der damit verbundenen digitalen Tools, die zur Einhaltung der Artikel 4, 6 und 7 erforderlich sind, können ganz oder teilweise für eine finanzielle Unterstützung aus Unionsmitteln förderfähig sein.

Artikel 11

Streitbeilegung

1. Unbeschadet der Möglichkeit, den Fall an ein Gericht zu verweisen, ist jede Partei berechtigt, sich an die gemäß Artikel 12 eingerichtete zuständige nationale Streitbelegungsstelle zu wenden, wenn eine Streitigkeit entsteht:

- (a) wenn der Zugang zu bestehender Infrastruktur verweigert wird oder keine Einigung über bestimmte Bedingungen, einschließlich des Preises, innerhalb eines Monats nach Eingang des Zugangsantrags gemäß Artikel 3 erzielt werden kann;
- (b) im Zusammenhang mit den in den Artikeln 4 und 6 genannten Rechten und Pflichten, auch wenn die angeforderten Informationen nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Anfrage bereitgestellt werden

gemäß Artikel 4 eingereicht wird, und innerhalb einer Woche nach Einreichung des Antrags gemäß Artikel 6;

(ba) wenn innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Zugang zu Grundstücken, der von einem Unternehmen gestellt wird, das zugehörige Einrichtungen gemäß Artikel bereitstellt oder zur Bereitstellung berechtigt ist, keine Einigung über spezifische Bedingungen und Konditionen, einschließlich des Preises, erzielt wird 3(1a);

(c) wenn eine Vereinbarung über die Koordinierung von Bauarbeiten gemäß Artikel 5 Absatz 2 nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der förmlichen Aufforderung zur Koordinierung der Bauarbeiten erreicht wurde; oder

(d) wenn innerhalb eines Monats nach Eingang des förmlichen Antrags auf Zugang keine Einigung über den Zugang zur gebäudeinternen physischen Infrastruktur gemäß Artikel 9 Absatz 2 oder 3 erzielt wurde;

(2) Unter vollständiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der in den Leitlinien der Kommission festgelegten Grundsätze erlässt die in Absatz 1 genannte nationale Streitbelegungsstelle spätestens dann eine verbindliche Entscheidung zur Beilegung der Streitigkeit:

(a) innerhalb von ~~vier~~ **zwei** Monaten ab dem Datum des Eingangs des Antrags auf Streitbeilegung in Bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Streitigkeiten;

(b) innerhalb eines Monats ab dem Datum des Eingangs des Antrags auf Streitbeilegung in Bezug auf Streitigkeiten gemäß Absatz 1 Buchstaben (b), (ba), (c) **und** (d).

Die in Absatz 1 genannte nationale Streitbelegungsstelle kann die Frist verlängern _____

Die **in Unterabsatz 1 genannten** Fristen dürfen **nur** in Ausnahmefällen ~~und hinreichend begründeten Fällen~~ **um höchstens einen Monat** verlängert werden .

(3) Bei Streitigkeiten im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a, c und d kann die Entscheidung des nationalen Streitbeilegungsgremiums in der Festlegung fairer und angemessener Geschäftsbedingungen, gegebenenfalls einschließlich des Preises, bestehen.

3a. Die zentrale Informationsstelle stellt die Entscheidungen der nationalen Streitbelegungsstellen zur Verfügung, sofern alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen der an der Streitigkeit beteiligten Parteien getroffen werden.

Wenn sich die Streitigkeit auf den Zugang zur Infrastruktur eines Betreibers bezieht und die nationale Streitbelegungsstelle die nationale Regulierungsbehörde ist, gelten die in Artikel 3 genannten Ziele. Gegebenenfalls ist die Richtlinie (EU) 2018/1972 zu berücksichtigen.

4. Die in diesem Artikel festgelegten Regeln gelten zusätzlich zu und unbeschadet der Rechtsbehelfe und Verfahren gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

⁴⁹.

Artikel 12

Zuständige Stellen

1. Jede der dem nationalen Streitbeilegungsgremium übertragenen Aufgaben wird von einem oder mehreren zuständigen Gremien wahrgenommen, bei denen es sich um ein bestehendes Gremium handeln kann.

2. Die nationale Streitbelegungsstelle muss **politisch unabhängig**, rechtlich unabhängig und funktionell unabhängig von allen Netzbetreibern und allen öffentlichen Stellen sein, die Eigentum oder Kontrolle der an der Streitigkeit beteiligten physischen Infrastruktur besitzen oder kontrollieren. Mitgliedstaaten, die Eigentümer bleiben

⁴⁹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391–407)

oder Kontrolle von Netzbetreibern gewährleisten eine wirksame strukturelle Trennung der Funktionen im Zusammenhang mit den nationalen Streitbeilegungsverfahren und denen der zentralen Informationsstelle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Eigentum oder Kontrolle.

2a. Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 gilt entsprechend für nationale Streitbeilegungsstellen.

3. Die nationale Streitbeilegungsstelle kann zur Deckung der Kosten für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Gebühren erheben.

4. Alle von einer Streitigkeit betroffenen Parteien arbeiten uneingeschränkt mit der nationalen Streitbeilegungsstelle zusammen.

(5) Die in den Artikeln 3 bis 8 und 10 genannten Funktionen einer zentralen Informationsstelle werden von einer oder **gegebenenfalls** mehreren kompetenten Stellen wahrgenommen, die von den Mitgliedstaaten je nach Fall auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ernannt werden. Zur Deckung der Kosten für die Wahrnehmung dieser Aufgaben können für die Nutzung der einzelnen Informationsstellen Gebühren erhoben werden.

6. Die Absätze 2 **und 2a** gelten *entsprechend* für die zuständigen Stellen, die die Aufgaben einer zentralen Informationsstelle wahrnehmen.

7. Die zuständigen Stellen üben ihre Befugnisse unparteiisch, transparent und zeitnah aus. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie über angemessene technische, finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, um die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen zu können.

8. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die jeweiligen von jeder zuständigen Stelle wahrzunehmenden Aufgaben über eine einzige Informationsstelle, insbesondere wenn diese Aufgaben mehr als einer zuständigen Stelle zugewiesen werden oder wenn sich die zugewiesenen Aufgaben geändert haben. Gegebenenfalls konsultieren die zuständigen Stellen einander und arbeiten in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zusammen.

9. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [DATUM DES INKRAFTTRETENS] und etwaiger Änderungen vor der Benennung die Identität jeder gemäß diesem Artikel zuständigen Stelle für die Wahrnehmung einer Aufgabe im Rahmen dieser Verordnung sowie ihre jeweiligen Zuständigkeiten mit oder Änderung tritt in Kraft.

10. Gegen jede von einer zuständigen Stelle getroffene Entscheidung kann gemäß Absatz 1 Berufung eingelegt werden nationalen Rechts vor einem völlig unabhängigen Berufungsgremium, einschließlich eines Gremiums mit gerichtlichem Charakter. Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2018/1972 gilt *entsprechend* für alle Rechtsbehelfe gemäß diesem Absatz.

Das Recht, gemäß Unterabsatz 1 Berufung einzulegen, lässt das Recht der Parteien, die Streitigkeit vor dem zuständigen nationalen Gericht zu bringen, unberührt.

Artikel 13

Ausschussverfahren Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Kommission wird von dem durch Artikel 118 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 eingesetzten Kommunikationsausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

2. Wenn auf diesen Absatz Bezug genommen wird, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 8 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [DATUM DES INTRETENS DER VERORDNUNG] übertragen

WIRKUNG]. Die Kommission erstellt spätestens einige Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Dauer, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 Absatz 8 kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Durch einen Widerrufsbeschluss wird die Übertragung der in diesem Beschluss festgelegten Befugnis beendet. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin festgelegten späteren Zeitpunkt in Kraft und berührt nicht die Gültigkeit bereits in Kraft befindlicher delegierter Rechtsakte.

4. Vor der Annahme eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von jedem Mitgliedstaat benannten Experten gemäß den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 festgelegten Grundsätzen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein gemäß Artikel 7 Absatz 8 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament oder den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

Artikel 14

Strafen und Entschädigungen

Die Mitgliedstaaten legen Regeln für Sanktionen fest, einschließlich erforderlichenfalls Geldbußen und nichtstrafrechtlicher, im Voraus festgelegter oder wiederkehrender Strafen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung und alle verbindlichen Entscheidungen, die gemäß dieser Verordnung von den in Artikel 12 genannten zuständigen Stellen erlassen werden, anzuwenden sind alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sie umgesetzt werden. Die vorgesehenen Strafen müssen angemessen, wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften für eine angemessene finanzielle Entschädigung für Personen fest, die durch die Ausübung der in dieser Verordnung vorgesehenen Rechte einen Schaden erleiden.

Artikel 15

Bericht und Überwachung

1. Bis zum [DATUM DES INKRAFTTRETENS + 5,3 JAHRE] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält eine Zusammenfassung der Auswirkungen der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen und eine Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung ihrer Ziele, einschließlich ihrer Auswirkungen auf das Ziel eines schnellen und umfassenden Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität in ländlichen Gebieten und auf Inseln und abgelegene Gebiete wie Inseln sowie Berg- und dünn besiedelte Regionen, die Entwicklung des Marktes für entsprechende Einrichtungen und ob und wie die Verordnung weiter zur Verwirklichung der in der Entscheidung zur Einrichtung der Konnektivitätsziele festgelegten Konnektivitätsziele beitragen kann. Der Bericht berücksichtigt den Einsatz von Satelliten-Backhauling bei der digitalen Hochgeschwindigkeitskonnektivität und die Nutzung der europäischen Infrastruktur für Resilienz, Interkonnektivität und Sicherheit per Satellit.

(2) Zu diesem Zweck kann die Kommission von den Mitgliedstaaten Informationen anfordern, die unverzüglich vorzulegen sind. Insbesondere legen die Mitgliedstaaten bis zum [DATUM DES INKRAFTTRETENS + 12 MONATE] in enger Zusammenarbeit mit der Kommission über den gemäß Artikel 118 der Richtlinie (EU) 2018/1972 eingesetzten Kommunikationsausschuss Indikatoren für eine angemessene Überwachung fest die Anwendung dieser Verordnung und den Mechanismus zur Gewährleistung einer regelmäßigen Datenerfassung und Berichterstattung darüber an die Kommission.

Artikel 16

Übergangsmaßnahmen

Nationale Maßnahmen, die die Einsatzkategorien von Elementen mit sehr hoher Kapazität festlegen Netze oder zugehörige Anlagen, die keinem Genehmigungsverfahren im Sinne des Artikels 7 unterliegen und die von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2014/61/EU oder vor deren Inkrafttreten, aber im Einklang mit dieser erlassen wurden, gelten weiterhin bis zum Inkrafttreten des in Artikel 7 Absatz 8 dieser Verordnung vorgesehenen ~~vorgesehenen~~ **delegierten** Durchführungsrechtsakts.

Die in den Artikeln 11 und 12 vorgesehenen Maßnahmen zur Streitbeilegung gelten für Streitbeilegungsverfahren, die nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeleitet werden.

Artikel 16a

Änderungen der Verordnung (EU) 2015/2120

Die Verordnung (EU) 2015/2120 wird wie folgt geändert:

(1) Der Titel wird durch Folgendes ersetzt:

„Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Festlegung von Maßnahmen für den offenen Internetzugang, zur Abschaffung von Endkundenzuschlägen für regulierte Kommunikation innerhalb der Union und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und Verordnung (EU) Nr. 531/2012“;

(2) Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Mit dieser Verordnung werden außerdem die Endkundenzuschläge für regulierte Kommunikation innerhalb der Union abgeschafft, um sicherzustellen, dass den Verbrauchern keine überhöhten Preise für nummernbasierte zwischenmenschliche Kommunikation berechnet werden, die ihren Ursprung im Mitgliedstaat des inländischen Anbieters des Verbrauchers hat und an einer Festnetz- oder Mobilfunknummer in einem anderen Mitgliedstaat anfallen.“

(3) Artikel 5a wird durch Folgendes ersetzt:

Artikel 5a

Abschaffung der Endkundenzuschläge für regulierte Intra-EU-Kommunikation

1. Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation dürfen auf regulierte Intra-EU-Kommunikationen mit Endpunkt in einem anderen Mitgliedstaat keine Tarife anwenden, die höher sind als die Tarife für Dienste mit Endpunkt im selben Mitgliedstaat, es sei denn, sie weisen nach, dass direkte Kosten anfallen sachlich gerechtfertigt.

2. Bis zum ... [DATUM DES INKRAFTTRETENS + 6 MONATE] legt das GEREK Leitlinien vor, in denen die Kriterien für die Bestimmung der in Absatz 1 genannten objektiv gerechtfertigten direkten Kosten festgelegt sind.

3. Bis zum ... [DATUM DES INKRAFTTRETENS + 12 MONATE] und danach alle zwei Jahre veröffentlicht die Kommission nach Konsultation des GEREK einen Bericht über die Anwendung des

der in Absatz 1 festgelegten Anforderung, einschließlich einer Bewertung der Entwicklung der Tarife für die Kommunikation innerhalb der Union.“;

(4) In Artikel 10 wird Absatz 5 gestrichen.

Artikel 17

Aufhebung

1. Die Richtlinie 2014/61/EU wird aufgehoben.
2. Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf diese Verordnung und sind gemäß der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

Artikel 18

Inkrafttreten und Anwendung

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft*.
2. Sie gilt ab dem [sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

Für das Europäische Parlament
Der Präsident

Für den Rat
Der Präsident